



N i e d e r s c h r i f t

über die 22. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 11. Dezember 2018, um 17:05 Uhr, im Rathaus, Ratssaal

Vorsitz:

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

anwesend:

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding

Stadtrat Johann Tusch

Stadtrat Karl-Ludwig Faserl

Stadträtin Irene Partl

Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz

Stadtrat Gerhard Mimm

Gemeinderätin Sabine Kolbitsch

Gemeinderat Ernst Eppensteiner

Gemeinderat Martin Norz

Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner

Ersatz-GR Dr.jur. Christian Visintainer

Vertretung für Gemeinderat
Dr. Werner Schiffner

Gemeinderätin Ilse Stibernitz

Gemeinderat Michael Henökl

Gemeinderätin Claudia Weiler

Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.

Ersatz-GRin MMag.^a Ruth Langer

Vertretung für 2. Bürgermeister-Stv.
Ing. Wolfgang Tscherner

Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik

Ersatz-GR Mario Hosp

Vertretung für Gemeinderätin
Susanne Mayer

Gemeinderätin Mag.^a Julia Schmid

Gemeinderätin Angelika Sachers

abwesend:

2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang Tscherner	entschuldigt
Gemeinderat Dr. Werner Schiffner	entschuldigt
Gemeinderätin Susanne Mayer	entschuldigt

Protokollunterfertiger:

GR Schmid und GR Henökl

Schriftführer:

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeisterin Dr. Posch eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g (aktualisiert)

1. Niederschrift vom 13.11.2018
2. Raumordnungsangelegenheiten
 - 2.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12e) betreffend Teilflächen der Grundstücke .314, .624, .1187, 650, 651/1, 651/3, 651/4, 633/1, 630/5, 633/2, 604, 94, 666/4, 633/4, 644/4, 666/5 und 649/2, alle KG Hall, Kenntlichmachung Straßenflächen
 - 2.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 56) betreffend Gst 630/2 und Teilflächen der Gste 666/5 und 1042/1, alle KG Hall, Behaimstraße / Getznerstraße
 - 2.3. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 16/2018) betreffend Gst 630/2 und Teilflächen der Gste 666/5 und 1042/1, alle KG Hall, Behaimstraße / Getznerstraße
3. Mittelfreigaben
4. Nachtragskredite
5. Entgelte der Wohn- und Pflegeheime für Nebenleistungen - 2019
6. Anträge zum Haushaltsplan 2019
7. Radverkehrskonzept Planungsverband - Grundsatzbeschluss zur Umsetzung
8. Auftragsvergaben
 - 8.1. Radverkehrskonzept Planungsverband - Beauftragung Büro Planoptimo
9. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH

10. Personalangelegenheiten
 - 10.1. Mag. SCHOISWOHL Günther, befristete Bestellung zum Finanzverwalter
 - 10.2. Dienstpostenplanänderung
 - 10.3. EICHLER Dieter, Neufestsetzung der Verwendungszulage wegen Verwendungsänderung
11. Neuerlassung der Friedhofsordnung 2019
12. Antrag der Grünen Hall vom 11.12.2018 betreffend Untersagung des Abbrennens von Böllern und Feuerwerkskörpern
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Zu Beginn der Sitzung beantragt Bgm. Posch, dass der **Tagesordnungspunkt „Neuerlassung der Friedhofsordnung 2019“** als **dringlich** in die Tagesordnung aufgenommen werden solle. Der Stadtrat habe sich für diese Vorgangsweise ausgesprochen. Auch der Infrastrukturausschuss habe sich inhaltlich mit diesem Antrag beschäftigt. Die Dringlichkeit resultiere daraus, dass diese neue Friedhofsordnung 2019 mit 1.1.2019 in Kraft treten solle.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag „Neuerlassung der Friedhofsordnung 2019“ die Dringlichkeit zuzuerkennen und diesen als Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

Der gegenständliche Antrag wird als TOP 11. behandelt und der TOP „Anträge, Anfragen, Allfälliges“ entsprechend nachgereiht.

Seitens GR Erbeznik wird ein **Dringlichkeitsantrag der Grünen Hall betreffend Untersagung des Abbrennens von Böllern und Feuerwerkskörpern zu Silvester** vorgetragen. Die Dringlichkeit ergebe sich, da Silvester kurz bevorstehe, und um den zeitaufwendigen Weg über die Beratungen in den Ausschüssen zu vermeiden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem gegenständlichen Antrag der Grünen Hall die Dringlichkeit zuzuerkennen und diesen als Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

Dieser Antrag wird als TOP 12. behandelt und TOP „Anträge, Anfragen, Allfälliges“ entsprechend nachgereiht.

zu 1. **Niederschrift vom 13.11.2018**

Die Niederschrift vom 13.11.2018 wird einstimmig genehmigt.

zu 2. Raumordnungsangelegenheiten

zu 2.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12e) betreffend Teilflächen der Grundstücke .314, .624, .1187, 650, 651/1, 651/3, 651/4, 633/1, 630/5, 633/2, 604, 94, 666/4, 633/4, 644/4, 666/5 und 649/2, alle KG Hall, Kenntlichmachung Straßenflächen

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 06.07.2016 die Auflage des von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten und geänderten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol, Zahl 354/2015-00034, zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt, deren Inhalte kurz dargestellt werden:

- Nr. 1: Tiroler Rohre GmbH, Innsbrucker Straße 51, 6060 Hall i.T., eingelangt am 14.07.2016
- Nr. 2: ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Claudiastraße 2, 6020 Innsbruck, eingelangt am 08.08.2016
- Nr. 3: Hofer KG, Zweigniederlassung Rietz, Hofer Straße 1, 6421 Rietz, vertreten durch RA Dr. Michael E. Sallinger LL.M., Sillgasse 21, 6020 Innsbruck, eingelangt am 12.08.2016 und 17.08.2016

Stellungnahme Nr. 1:

Die Tiroler Rohre GmbH stimme als Eigentümerin der Gste 666/4 und 666/5, KG Hall, der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht zu. Das Werksareal sei in Richtung Norden, Westen und Süden durch Bahn und Bundesstraße begrenzt. Notwendige Erweiterungsflächen für Produktion und Lager stünden nur auf den östlich angrenzenden Grundstücksflächen zur Verfügung. Es seien daher bereits Abklärungen und Optionen für die Übernahme dieser Grundstücksflächen mit den Eigentümern getroffen worden. Die Erschließung dieser Flächen würde über das bestehende Werksareal der Tiroler Rohre GmbH erfolgen. Der im Entwurf vorgesehene Ausbau der Getznerstraße sei daher nicht erforderlich.

Stellungnahme Nr. 2:

Gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst .624 im Ausmaß von 2 m² (best. örtl. Verkehrsweg) werde kein Einwand erhoben, wenn die für die Errichtung des Verkehrsweges benötigte Grundfläche im Falle einer dauernden Entbehrlichkeit für den Bahnbetrieb und –verkehr zu einem angemessenen Kaufpreis von der Stadtgemeinde Hall in Tirol käuflich erworben werden würde. Der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst .624 mit einem betroffenen Flächenausmaß von ca. 340 m² (allgem. Mischgebiet), des Gst 1042/1 mit einem betroffenen Flächenausmaß von ca. 966 m² (allgem. Mischgebiet) und des Gst 633/1 mit einem betroffenen Flächenausmaß von ca. 13 m² (allgem. Mischgebiet) werde nicht zugestimmt. Diese Flächen seien derzeit an Dritte vermietet und sollen weiterhin der Erzielung von Erträgen dienen.

Stellungnahme Nr. 3:

Die Hofer KG, vertreten durch RA Dr. Michael E. Sallinger LL.M., fordert von der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der im Eigentum der

Einschreiterin befindlichen Grundstücke (Gste 630/5, 651/3, 651/4) abzusehen. In der vorliegenden Stellungnahme wird zur Begründung Folgendes angeführt: Die Änderung des Flächenwidmungsplanes berühre die rechtlich geschützten Interessen der Einschreiterin massiv. Aufgrund einer mit der Stadtgemeinde Hall in Tirol geschlossenen Vereinbarung habe die Hofer KG die Erschließungsstraße, die Parkplätze und die dazugehörigen infrastrukturellen Ver- und Entsorgungseinrichtungen aus eigenen Mitteln auf eigenem Grund errichtet. Durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sei das Eigentumsrecht der Hofer KG sichergestellt worden. Es sei daher davon auszugehen, dass die Bestandsaufnahme ergebe, dass die Erschließung des Geschäftsareals der Hofer KG durch eine Privatstraße sichergestellt sei. Eingriffe in den Wesenskern eines Grundrechtes, wie es das Eigentumsrecht darstellt, seien nach der aktuellen Grundrechtsdoktrin nur dann möglich, wenn sie sachlich gerechtfertigt, aus einem im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich, in Hinblick auf den beabsichtigten Zweck das noch gelindeste Mittel darstellend, also verhältnismäßig, und Ergebnis einer entsprechenden Interessensabwägung seien. Es sei keine ausreichende Grundlagenforschung betrieben worden, insbesondere fehle eine fachlich ausreichende und nachprüfbar Begründung der Maßnahme. Es fehle eine vollständige Bestandsaufnahme. Es sei keine Interessensabwägung vorgenommen worden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung bzw. Empfehlungen von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen zum Teil Folge zu geben:

Vorbemerkung:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Absicherung der geplanten öffentlichen Verkehrsflächen umfasst aufgrund der Beschränkungen des eFWP mehrere Teilpläne. Mit Ausnahme des gegenständlichen Teilplans 12e wurden mittlerweile alle Verfahren beendet.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass in den eingelangten Stellungnahmen teilweise Einwände gegen die geplante „Widmungsänderung“ in Verkehrsflächen erhoben wurden. Dazu ist festzustellen, dass es sich bei der vorgesehenen Festlegung geplanter Verkehrsflächen nicht um eine Umwidmung, sondern um die Ersichtlichmachung der geplanten Verkehrsflächen handelt. Gemäß § 53 Abs. 3 TROG 2016 gelten Grundflächen, für die eine solche Festlegung erfolgt, ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung als Verkehrsflächen. Bis dorthin bleibt die bestehende (Bauland-)widmung aufrecht und es bleibt daher auch die einheitliche Bauplatzwidmung – trotz Belegung eines Teils eines Grundstücks mit der Festlegung als Verkehrsfläche – bestehen. Im elektronischen Flächenwidmungsplan wird leider teilweise auch für die Festlegung von Verkehrsflächen der Begriff „Umwidmung“ verwendet, obwohl es sich tatsächlich nicht um eine Umwidmung handelt.

Festzuhalten ist auch, dass zahlreichen Einschreibern offensichtlich nicht bewusst war, dass Teile ihrer Grundstücke durch die Festlegungen des bis Ende 2015 rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol (2003) bereits bisher als Verkehrsflächen der Gemeinde vorgesehen waren.

Ad Stellungnahme Nr. 1:

Im bis Ende 2015 rechtskräftigen allgemeinen Bebauungsplan 2003 ist die Errichtung einer Spange Getznerstraße – Tschidererweg vorgesehen. Der Entwurf zum allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan 2004 sah keine Änderung der Festlegungen des allgemeinen Bebauungsplanes vor. In der 1. Fortschreibung des örtlichen

Raumordnungskonzepts ist die durchgängige Verbreiterung der Getznerstraße als Verkehrsmaßnahme Vk02 festgelegt.

Die Erweiterungspläne der Tiroler Rohre GmbH im gegenständlichen Bereich sind nach den vorliegenden Informationen nicht mehr aktuell (geplantes Bauvorhaben auf Gst 630/2 und südlich angrenzender Teilflächen der Gste 1042/1 und 666/5, KG Hall). Die Hauptzufahrt zum geplanten Bauvorhaben soll über die östlich des Parkplatzes der Fa. Hofer verlaufende Erschließungsstraße erfolgen. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol beabsichtigt im Interesse des Vorhabens, auf die Realisierung der Straßenverbindung zwischen Getznerstraße und Tschidererweg zu verzichten. Die Zufahrt zu den Liegenschaften im Bereich der südlichen Getznerstraße muss allerdings in ausreichender Breite vorhanden sein. Ein Verzicht auf die geplante Verkehrsfläche im Bereich der Getznerstraße ist daher nicht möglich, aufgrund des Verzichts auf die Spange Getznerstraße – Tschidererweg können geringfügige Reduktionen der beanspruchten Fläche am Süden der Getznerstraße durchgeführt werden.

Raumordnungsfachliche Empfehlung zur Stellungnahme Nr. 1:

Es wird empfohlen, auf die geplante Verkehrsfläche im Bereich der Getznerstraße nicht zu verzichten. Aufgrund des Verzichts auf die Spange Getznerstraße - Tschidererweg können geringfügige Reduktionen der beanspruchten Fläche am Süden der Getznerstraße durchgeführt werden.

Ad Stellungnahme Nr. 2:

Die Festlegung der im Eigentum der ÖBB-Infrastruktur AG befindlichen Flächen als geplante örtliche Straßen gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 erfolgt aufgrund der im bis Ende 2015 rechtskräftigen Allgemeinen Bebauungsplan 2003 festgelegten Straßenfluchtlinien.

Für die geplante Errichtung eines Baufachmarktes durch die Fa. Canal im Bereich des Gst 630/2 wird eine südlich angrenzende Teilfläche des Gst 1042/1 von der ÖBB erworben. Die Hauptzufahrt zum geplanten Baufachmarkt der Fa. Canal soll über die östlich des Parkplatzes der Fa. Hofer verlaufende Erschließungsstraße erfolgen. Die Stadt Hall in Tirol beabsichtigt im Interesse des Vorhabens, auf die Realisierung der Straßenverbindung zwischen Getznerstraße und Tschidererweg zu verzichten. Mit dem Verzicht auf die Spange Getznerstraße – Tschidererweg entfällt die Inanspruchnahme einer 966 m² umfassenden Teilfläche des Gst 1042/1. In Hinblick auf die gegenständliche Teilfläche der Gst .624 und des Gst 633/1 sind die getroffenen Festlegungen aus raumplanungsfachlicher Sicht sinnvoll und sollten unverändert beibehalten werden.

Raumordnungsfachliche Empfehlung zur Stellungnahme Nr. 2:

Auf die gegenständliche Teilfläche des Gst 1042/1 kann in Folge des Verzichts auf die Spange Getznerstraße – Tschidererweg verzichtet werden. In Hinblick auf die gegenständlichen Teilflächen der Gste .624 und 633/1 wird empfohlen, die Festlegung als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 unverändert zu belassen.

Ad Stellungnahme Nr. 3:

Die Festlegung der im Eigentum der Hofer KG befindlichen Flächen als geplante örtliche Straßen gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 erfolgt in Anlehnung an die im bis Ende 2015 rechtskräftigen allgemeinen Bebauungsplan 2003 festgelegten Straßenfluchtlinien. Östlich des Hofer-Marktes sieht der bis Ende 2015 rechtskräftige allgemeine Bebauungsplan 2003 eine lineare Nord-Süd-Verbindung mit einer Breite von 8,5 m vor.

In der dem Bebauungsplan zugrunde liegenden DKM ist die Parzellenstruktur nach Errichtung des Hofer-Marktes noch nicht enthalten. Nach Auskunft des Bauamtes der Stadtgemeinde Hall in Tirol wurde auf Anraten des zum Zeitpunkt der Verhandlungen mit der Hofer KG für die Stadtgemeinde tätigen Ortsplaners DI Dr. Erich Ortner u.a. in Hinblick auf die zukünftige Erschließung der südlich gelegenen Bereiche eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Hofer KG getroffen. Darin habe sich die Hofer KG dazu verpflichtet, bei einer Nutzung des südlich gelegenen Areals die für die Errichtung der Aufschließungsstraße erforderliche Grundfläche gegen anteilige Beteiligung der künftigen Erschließungsinteressenten an den Straßenerrichtungs- und Grundkosten abzutreten. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol beruft sich nun auf diese privatrechtliche Vereinbarung. Nach Auskunft des Bauamtes der Stadtgemeinde Hall in Tirol werden derzeit, wie in der vorliegenden Stellungnahme gefordert, Gespräche mit der Hofer KG hinsichtlich der benötigten Flächen geführt. In Übereinstimmung mit Amtssachverständigen für Tiefbau und Straßenbau der Stadtgemeinde Hall in Tirol wird aus raumplanungsfachlicher Sicht zur verkehrlichen Erschließung des südlich vorgesehenen Bauvorhabens und zur Schaffung einer ausreichend dimensionierten Verbindung mit dem Tschidererweg ein Querschnitt von 8,5 m (2 Fahrbahnen, teilw. mit Linienbusbetrieb, und einseitiger Gehsteig) für erforderlich erachtet. In Hinblick auf die gegenständliche Teilfläche des Gst 630/5 (Ostseite Getznerstraße) – hier wurde die Straßenfluchtlinie des bis Ende 2015 rechtskräftigen allgemeinen Bebauungsplanes unverändert übernommen - sind die getroffenen Festlegungen aus raumplanungsfachlicher Sicht jedenfalls sinnvoll und sollten unverändert beibehalten werden.

Hinsichtlich der Vorwürfe, es sei keine ausreichende Grundlagenforschung betrieben worden, insbesondere fehle eine fachlich ausreichende und nachprüfbar Begründung der Maßnahme, es fehle eine vollständige Bestandsaufnahme und es sei keine Interessensabwägung vorgenommen worden, wird auf den bis Ende 2015 rechtskräftigen allgemeinen Bebauungsplan und die weiteren Ausführungen des ortsplannerischen Gutachtens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Auseinandersetzung mit der gegenständlichen privatrechtlichen Vereinbarung aus rechtlicher Sicht nicht Gegenstand der vorliegenden raumplanungsfachlichen Stellungnahme sein kann.

Raumordnungsfachliche Empfehlung zur Stellungnahme Nr. 3:

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird empfohlen, die geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 im Bereich der Gste 651/4 und 651/3 auf eine Breite von 8,5 m (2 Fahrbahnen, teilw. mit Linienbusbetrieb, und einseitiger Gehsteig) zu reduzieren. In Hinblick auf die gegenständliche Teilfläche des Gst 630/5 wird empfohlen, die Festlegung als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 unverändert zu belassen. Weiter wird auf die nach Auskunft des Bauamtes der Stadtgemeinde Hall in Tirol derzeit laufenden Gespräche mit der Hofer KG hinsichtlich der benötigten Flächen verwiesen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß §§ 71 Abs. 1 und 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016– TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH vom 23.11.2018, Zahl 354-2018-00015, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück **.1187 KG 81007 Hall**

rund 3 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Geplante überörtliche Straße § 53.2

weitere Grundstück **.314 KG 81007 Hall**

rund 2 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **.624 KG 81007 Hall**

rund 340 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

Sowie

rund 2 m²

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **604 KG 81007 Hall**

rund 56 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **630/5 KG 81007 Hall**

rund 6 m²

von Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung:
Betriebstyp A, Gesamtkundenfläche max. 1.000 m², Lebensmittelfläche max. 1.000 m²,
Betriebstyp: A, Kundenfläche: 1000 m², Kundenfläche Lebensmittel: 1000 m²

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **633/1 KG 81007 Hall**

rund 13 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **633/2 KG 81007 Hall**

rund 160 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung
Zähler: 3

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **633/4 KG 81007 Hall**

rund 547 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **644/4 KG 81007 Hall**

rund 1 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **649/2 KG 81007 Hall**

rund 15 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers Grundstück **650 KG 81007 Hall**

rund 79 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers Grundstück **651/1 KG 81007 Hall**

rund 4 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers Grundstück **651/3 KG 81007 Hall**

rund 56 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers Grundstück **651/4 KG 81007 Hall**

rund 729 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers Grundstück **666/4 KG 81007 Hall**

rund 187 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers Grundstück **666/5 KG 81007 Hall**

rund 60 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **94 KG 81007 Hall**

rund 54 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

BEGRÜNDUNG:

Für die Stadtgemeinde Hall in Tirol besteht für alle Baulandflächen ein rechtsgültiger allgemeiner Bebauungsplan, der verschiedene Straßenneubauten, -ausbauten und Straßenübernahmen in das öffentliche Gut vorsieht. Aufgrund der Bestimmungen des § 117 Abs. 2 TROG 2011 sind allgemeine Bebauungspläne bis zum 31.12.2015 um die fehlenden Festlegungen nach § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu ergänzen, andernfalls treten sie mit 31.12.2015 außer Kraft.

Da es weder vom Arbeitsaufwand in der verfügbaren Zeit möglich noch fachlich sinnvoll ist, flächendeckend Bebauungspläne im Sinne des § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu erstellen und zu erlassen, müssen jene im allgemeinen Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen, die auch künftig beibehalten werden sollen, in Form geplanter Verkehrsflächen der Gemeinde im Sinn des § 53 Abs. 1 TROG 2011 raumordnungsrechtlich gesichert werden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.2. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 56) betreffend Gst 630/2 und Teilflächen der Gste 666/5 und 1042/1, alle KG Hall, Behaimstraße / Getznerstraße**

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 20.11.2018, Zahl 354-2018-00014, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück **1042/1 KG 81007 Hall**

rund 1294 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 31

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 1294 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG, 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1294 m²

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 1500 m², davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m²

sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1294 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **630/2 KG 81007 Hall**

rund 556 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 7928 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 31

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 7928 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG, 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 7928 m²

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung
Zähler: 4, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 1500 m², davon zulässiges Höchstausmaß
Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m²

sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 7928 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **666/5 KG 81007 Hall**

rund 228 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung
Zähler: 31

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 228 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG, 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 228 m²

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung
Zähler: 4, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 1500 m², davon zulässiges Höchstausmaß
Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m²

sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 228 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, nach Vereinigung des Gst 630/2 mit Teilflächen der Gste 666/5 und 1042/1, alle KG Hall, einen Baufachmarkt mit Büronutzung in den Obergeschoßen zu errichten.

Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes sollen die geplanten öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich des Planungsgebietes raumordnungsrechtlich abgesichert werden.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Grundablöse, Verlegungsarbeiten, Straßenbauarbeiten

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.3. **Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 16/2018) betreffend Gst 630/2 und Teilflächen der Gste 666/5 und 1042/1, alle KG Hall, Behaimstraße / Getznerstraße**

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 03.12.2018, Zahl 16/2018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, nach Vereinigung des Gst 630/2 mit den gegenständlichen Teilflächen der Gste 666/5 und 1042/1 einen Baufachmarkt mit Büronutzung in den Obergeschossen zu errichten.

Zur Realisierung des geplanten Bauvorhabens wurde ggst. Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Grundablöse, Verlegungsarbeiten, Straßenbauarbeiten

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3. Mittelfreigaben

Es liegt kein Antrag vor.

zu 4. Nachtragskredite

Es liegt kein Antrag vor.

zu 5. Entgelte der Wohn- und Pflegeheime für Nebenleistungen - 2019

ANTRAG:

Die Entgelte für Nebenleistungen der Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall i.T. ab 1.1.2019 werden wie folgt beschlossen:

Seniorenwohnen	Ust.	Einheit	Tarif 2019 Netto	Tarif 2019 Brutto
Miete Seniorenwohnen	10%	m ² /Monat	13,60 €	14,96 €
Kautions Seniorenwohnen	0%	Pauschal pro Person	750,00 €	750,00 €

Versorgungsleistung durch Pflegepersonal	10%	pro angefangene 15 Minuten	7,27 €	8,00 €
Betreuung und Dienstleistungen der Verwaltung	10%	pro angefangene 15 Minuten	7,27 €	8,00 €
Hausmeister-/Malereinsatz	10%	pro angefangene 15 Minuten	7,27 €	8,00 €

Wäscheversorgung

Wäschepauschale	10%	Monat	37,95 €	41,75 €
Waschgang	10%	Waschgang	7,59 €	8,35 €

Speisenversorgung

Frühstück	10%	pro Mahlzeit	2,68 €	2,95 €
Mittagessen inkl. Getränke	10%	pro Mahlzeit	6,50 €	7,15 €
Abendessen inkl. Getränke	10%	pro Mahlzeit	4,00 €	4,40 €
Zustellung in die Wohnung pro Essen	10%	pro Mahlzeit	1,23 €	1,35 €
Mitarbeiteressen	0%	pro Mahlzeit	3,25 €	3,25 €
Essen auf Räder	10%	pro Mahlzeit	6,13 €	6,74 €
Essen Kindergarten/Kinderkrippe	0%	pro Mahlzeit	3,25 €	3,25 €

Investitionskosten

Investitionskostenbeitrag Wohnheim	0%	Monat	438,00 €	438,00 €
Investitionskostenbeitrag Pflegeheim	10%	Monat	438,00 €	481,80 €

Parkplatz

Parken Bewohner Tiefgarage	20%	Monat	30,60 €	36,72 €
Parken Externe Freifläche	20%	Monat	21,30 €	25,56 €
Parken Externe Tiefgarage	20%	Monat	28,30 €	33,96 €
Parken Mitarbeiter Freifläche	20%	Monat	14,20 €	17,04 €
Parken Mitarbeiter Tiefgarage 100% BV	20%	Monat	23,30 €	27,96 €
Parken Mitarbeiter Tiefgarage 75% bis 99% BV	20%	Monat	18,70 €	22,44 €
Parken Mitarbeiter Tiefgarage unter 75% BV	20%	Monat	14,20 €	17,04 €

Sonstige Leistungen

Kaution Wohn- und Pflegeheim	0%	Pauschal pro Person	300,00 €	300,00 €
Wohnen Mitarbeiterzimmer	10%	Monat	145,45 €	160,00 €
Kühlschrank	10%	Monat	7,36 €	8,10 €
Telefonentgelt	10%	Einheit (Taktung)	0,12 €	0,13 €
Lagergebühr Verlassenschaften	10%	Tag	10,23 €	11,25 €

Materialpreise

Kosmetikartikel, Lebensmittel, Verbrauchsmaterial Haustechnik, u.vglb.	Einkaufspreis + 30% Manipulationsgebühr			
---	---	--	--	--

BEGRÜNDUNG:

Die Nebenleistungen für der Wohn- und Pflegeheime sind jährlich auf Basis der allgemeinen Preisentwicklung und der Lohnsteigerungen (Tiroler Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz) neu festzusetzen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 6. Anträge zum Haushaltsplan 2019

ANTRAG:

1. Der Entwurf des Haushaltsplanes 2019 ist vom 26.11. bis 10.12.2018 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Während dieser Auflagefrist wurde von einigen BewohnerInnen in den Haushaltsplan 2019 Einsicht genommen. Es wurden keine Einwendungen erhoben. Dieser vorliegende Haushaltsplan 2019 wird genehmigt.
2. Der Dienstpostenplan wird in der aufgelegten Form bzw. nach den im Haushaltsplan vorgesehenen Personalkosten genehmigt.
3. Abweichungen zwischen den Ansätzen 2019 und den tatsächlichen Sollwerten 2019 sind ab einem Differenzbetrag in der Höhe von EUR 100.000,00 für die Genehmigung der Jahresrechnung zu erläutern.
4. Ein Rechnungsüberschuss 2019 ist vorerst zur Abdeckung des AO-Haushaltes zu verwenden.

BEGRÜNDUNG:

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2019 ist vom 26.11. bis zum 10.12.2018 im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung zur Einsicht aufgelegt. Es wurden seitens der Bevölkerung keine Einwände eingebracht.

Wortmeldungen:

***Bgm. Posch** bedankt sich zunächst bei den mit der Erstellung des Haushaltsplanes befassten MitarbeiterInnen in der Finanzverwaltung. Ebenso wolle sie sich in diesem Zusammenhang bei den Ausschussobleuten und Ausschussmitgliedern sowie bei den zuständigen Bediensteten in den Abteilungen dafür bedanken, die Zahlen und Grundlagen für die Erstellung des Haushaltsplanes vorbereitet und geliefert zu haben. Insbesondere gelte ihr Dank Finanzverwalter Dieter Eichler, der heute auch anwesend sei, um sozusagen sein Werk zu vertreten.*

Die Volumen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt seien bekannt. Die größten Positionen im außerordentlichen Haushalt seien das Schulzentrum Hall in Tirol, Straßenbaumaßnahmen sowie die Adaptierung des Kindergartens in der Kaiser-Max-Straße. Bedeckt und finanziert werden könne dies durch die gute Einnahmenentwicklung, leicht steigend bei der Grundsteuer und gut steigend bei der Kommunalsteuer. Andererseits würden die leider auch steigenden Transferleistungen im Sozial- und Wohlfahrtsbereich belasten. Die Abgabenertragsanteile würden zwar auch leicht steigen, die Transferzahlungen besonders in den Bereichen Betreuung und Pflege würden aber nach oben gehen.

Ein Schwerpunkt des Haushaltsplans liege im Bereich der Kinderbetreuung. Nach dem Umbau des Kindergartens Bachlechnerstraße mit Einrichtung einer zusätzlichen Kindergartengruppe und Neuetaблиerung einer Kinderkrippe werde nun in der bisherigen NMS Schönegg ein dreigruppiger Kindergarten eingerichtet, wo derzeit als Übergangslösung schon eine Kindergartengruppe installiert sei. Dieser dreigruppige Kindergarten solle den mittelfristigen Bedarf abdecken. Nichtsdestotrotz würden die Planungen für weitere Kindergartengruppen im Stadtgebiet, sowohl im Westen als auch im Osten, im Gange sein.

Im kulturellen Bereich liege ein Schwerpunkt bei der Burg Hasegg einerseits den Ausstellungsbetrieb im Zusammenhang mit dem Maximilianjahr, andererseits die vorgesehenen Investitionen für den Ausbau des Stadtmuseums betreffend. Die dafür vorgesehenen EUR 300.000,- würden wahrscheinlich nicht ausreichen, man werde dort aber etappenweise investieren.

Auch für die SeniorInnen gebe es einen Schwerpunkt in Form der vorgesehenen Planungskosten für den Umbau des Hauses im Stiftsgarten. Vorgesehen seien nach wie vor auch hohe Subventionen für die Haller Vereine. Aus ihrer Sicht sei es ein gutes Zeichen, dass es so viele Vereine mit einem regen Vereinsleben in allen möglichen Gesellschaftsbereichen gebe. Diese regen Aktivitäten würden die Gesellschaft und das Bild der Stadt stark prägen, was für den Zusammenhalt in der Gesellschaft wichtig sei. Immer wieder notwendig, aber leider nie ausreichend seien die Straßenbaumittel. Sie verweise auf die Verbreiterung des Breitweges, wo man sich in Abstimmung mit der Gemeinde Absam befinde, wobei man sich die erforderlichen Grundflächen auf der Haller Seite bereits gesichert habe. Dabei solle auch eine neue Bushaltestelle umgesetzt werden. Ebenso der Umbau der Kreuzung Galgenfeldstraße/B171 schein auf.

Sie wolle sich bei allen SteuerzahlerInnen bedanken, die für die erforderlichen Mittel für die Erstellung eines Haushaltsplanes und dafür sorgen würden, dass sich die Stadt so viele Maßnahmen im Sinne der Bevölkerung leisten könne, nämlich auch bezüglich der Altstadt und der Kultur. Erwähnen wolle sie dabei auch die Unternehmer als Kommunalsteuerzahler; da gehe es um sehr viele Arbeitsplätze in Hall und die damit verbundenen Kommunalsteuereinnahmen.

Die Rücklagen würden sich auf Grund der Zuführungen positiv entwickeln. Laut Planung solle man Ende des Jahres 2019 Rücklagen von EUR 4 Millionen haben. Diese würden sich demnach in den folgenden 4 Jahren auf rund die Hälfte reduzieren, wobei alleine schon rund EUR 1,6 Millionen in geplante Ankäufe investiert werden sollten; das betreffe die Sonderrücklagen für den Kindergarten und die Kinderkrippe Glashüttenweg. Bei der Tribüne Lend habe man noch nicht so viel angespart, um bei schlagend werdender Kaufoption bereits über alle Mittel zu verfügen. Lediglich an die EUR 400.000,- vom „Rücklagenabgang“ würden ins Budget fließen.

Die steigende Schuldenentwicklung sei durch die Aufnahme der Darlehen für das Schulzentrum Hall in Tirol geprägt. Davon sei allerdings ein großer Teil durch die Schuldendienstbeiträge der Sprengelgemeinden gedeckt, und man spreche hier von einer Investition für die nächsten 50 bis 70 Jahre für die Bildung in der Stadt. Solche Einrichtungen fremdzufinanzieren sei aus ihrer Sicht durchaus gerechtfertigt. Abgesehen davon habe man für dieses Projekt großzügige Beiträge des Landes zugesichert und zum Teil auch schon ausbezahlt bekommen.

In der gestrigen Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses habe man sich verständigt, dass die Mitglieder des Gemeinderates im Rahmen einer Generaldebatte die Möglichkeit haben sollten, sich zu allen Punkten betreffend den Haushaltsplan zu äußern und auch Fragen zu stellen. Die Abstimmung solle dann möglichst pauschal erfolgen. Wenn jemand eine getrennte Abstimmung über eine gewisse Angelegenheit wünsche, werde das auch möglich sein. Sie lade nun zu Wortmeldungen ein.

GR Niedrist möchte zunächst seinen Dank an die Bediensteten in der Finanzverwaltung zum Ausdruck bringen. Jede Frage werde nachvollziehbar und verständlich beantwortet, was für die Verständlichkeit und die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Budget erforderlich sei. Er bedanke sich auch bei den MitarbeiterInnen in der Buchhaltung, die durch ihre Arbeit ein Budget und einen Rechnungsabschluss erst möglich machen würden. Auch beim Leiter des Steueramtes wolle er sich für seinen Einsatz herzlich bedanken.

So erfreulich die Situation bei den Bediensteten in der Finanzverwaltung sei, so enttäuschend sei für ihn das Budget. Er habe letztes Jahr bei der gleichen Gelegenheit angeregt, sich im Finanzausschuss die Zeit zu nehmen, um das Sparpotenzial zu erkunden. Er habe letztes Jahr auch gesagt, es für notwendig zu erachten, dass die Stadt Hall überlegen müsse, wo sie bei ihren Ausgaben sparen könne. Er habe vorgeschlagen, sich zusammzusetzen, um – alle fünf im Gemeinderat vertretenen Parteien gemeinsam – Ausgaben zu finden, wo Änderungen tragbar und zu verantworten seien. Passiert sei in diesem Jahr nichts in dieser Richtung. Auch dieses Jahr fehle ihm im Budget der Sparansatz.

Er habe im Internet auf der Plattform „Offener Haushalt“ den „KDZ-Quicktest“ gemacht, wo fünf Kennzahlen zu errechnen seien. Für jede Kennzahl gebe es Referenzwerte, wonach Punkte verteilt würden. Daraus ergäben sich dann Schulnoten. Man könne nun sagen, vielleicht werde man beim Rechnungsabschluss besser, und nach seinen Berechnungen müsse man beim Rechnungsabschluss wesentlich besser werden. Eine sehr wichtige Kennzahl – und das zitiere er nun schon im zweiten Jahr – sei die „freie Finanzspitze 1“. Diese werde auch gerne „Manövriermasse“ genannt, nämlich inwieweit die Gemeinde noch in der Lage sei, Investitionen zu tätigen und die daraus resultierenden Folgekosten zu tragen. Das sollte bei einer gesunden Gemeinde um die 15% liegen, in Hall liege der Wert nach diesem Budget zwischen 0,6 und 0,7%. Er sehe die Stadt Hall als Titanic, welche auf den Eisberg zufahre, wobei die Manövriermasse fehle.

Die nächste wichtige Kennzahl sei die „Ertragskraft“ bzw. „öffentliche Sparquote“, welche aufzeige, wie man aus der laufenden Gebarung Schulden tilgen oder Rücklagen bilden könne. Je mehr dieser Wert zu Null gehe, desto größer werde der Konsolidierungsbedarf. Laut dem vorliegenden Budgetentwurf liege Hall bei 2,77%. Ein Wert unter 5% sei laut dem „offenen Haushalt“ unzureichend. Letztes Jahr habe man sich bereits über die Verschuldungsdauer unterhalten. Diese liege laut seiner Rechnung bei knapp 40 Jahren. Bei der „Schuldendienstquote“ - wieviel von den öffentlichen Abgaben werde für die Zurückzahlung von Schulden verwendet - sei man tatsächlich bei einem sehr guten Wert von 6,27%. Leider dürfe dieser Wert nicht isoliert betrachtet werden, sondern dieser korreliere natürlich mit der Verschuldungsdauer. Bezüglich der „Eigenfinanzierungsquote“ liege man bei 90%, man finanziere sich somit nicht zu 100% selbst. Da sei man in Hinblick auf gute Gemeinden (130%) nur durchschnittlich.

All diese Ergebnisse zusammenfassend, erlange man von den 100 Punkten bei diesem Quicktest 26 Punkte. Bei 20 Punkten beginne das „Genügend“. Bezüglich des Haushaltes sei man somit gerade noch „genügend“. Wenn man dann noch Saldo 1 und Saldo 2 rechne, habe man einen rechnerischen Konsolidierungsbedarf von EUR 4,5 Millionen. Bei einer Verschuldungsdauer von mehr als 12 Jahren, was in Hall jedenfalls zutrefte, sei der Konsolidierungsbedarf jedenfalls noch höher. Seit Jahren predige seine Fraktion diesen Sparansatz. Es sei höchste Zeit, dies auch angesichts der bevorstehenden erheblichen Infrastrukturmaßnahmen anzugehen. Wenn man jetzt nicht langsam den Sparstift ansetze, frage er sich, wie man das finanzieren bzw. ob man das alles über Kredite finanzieren wolle.

Man habe sich zum Ankauf der Grundflächen in Schönegg bekannt, da werde man auch etwas entwickeln müssen, was Geld koste. Man habe sich zur Entwicklung des Marktangers bekannt, auch hier sei ihm die Finanzierung nicht geläufig. Es gehe zudem um freistehende Wohnungen im Eigentum der Stadt, welche saniert werden müssten, um Mieteinnahmen zu erzielen und nicht nur Betriebskosten zu bezahlen. Es gebe zwei weitere Projekte, wo die Hall AG schon ausgerichtet habe, diese nicht zu sanieren, nämlich das Freischwimmbad und irgendwann auch der Eislaufplatz.

Ebenso solle eine grundlegende Straßensanierung angegangen werden. Im außerordentlichen Haushalt seien dafür zwar EUR 1,3 Millionen vorgesehen, von denen vieles aber nicht auf die Straßensanierung falle. Wenn er das herabbreche, komme er auf EUR 450.000,- für die Straßensanierung im außerordentlichen und EUR 150.000,- im ordentlichen einmaligen Haushalt, zusammen also knapp EUR 600.000,-. Mit dem werde man die Straßen wiederum nicht sanieren können.

Der Bedarf zu sparen zeige sich auch daran, dass die Straßensanierung im außerordentlichen Haushalt mit Bedeckung durch Darlehensaufnahme aufscheine. Er sehe auch da akuten Handlungsbedarf. Es gebe noch weitere Vorhaben, etwa im Zusammenhang mit der heute beschlossenen Raumordnungsangelegenheit und damit verbundene Grundablösen für Straßenzwecke; das sei im Budget auch nicht abgebildet. Das Budget werde immer nur fortgeschrieben, er sehe keinen Sparansatz. Das sei nicht mehr zeitgemäß. Es sei ja auch nicht so, dass sich die fünf Gemeinderatsparteien das Budget ausverhandelt hätten, sondern es handle sich um ein von der Bürgermeisterin ausgestaltetes Budget. Aus den genannten Gründen könne er auch in diesem Jahr dem Budget nicht zustimmen.

***Bgm. Posch** bemerkt, sie habe im ganzen Jahr in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses von GR Niedrist nie den Wunsch vernommen, das zu behandeln, was er vor dem Gemeinderat in der Öffentlichkeit gesagt habe. GR Niedrist habe soeben Millionenausgaben und ein weit ausgebautes Straßenbudget gefordert und verlange gleichzeitig, dass man sparen müsse. Das finde sie nicht ganz stringent.*

***StR Mimm** bedankt sich eingangs bei den für das vorliegende Zahlenwerk verantwortlichen städtischen Bediensteten. Es sei immer wieder interessant, darin zu blättern und zu schauen, wo es Möglichkeiten einer Umgestaltung gebe oder wie man die Finanzmittel für die politischen Vorstellungen, wie auch berechnete Wünsche, aufreiben könne. Beim Voranschlag seien in gewissen Bereichen Fortschritte zu erkennen, trotzdem es andere Bereiche gebe, welche man kritisch und auch zukunftsorientiert betrachten solle. Der Voranschlag sei grundsätzlich ausgewogen und zielorientiert, sowie am bestehenden Kassastand ausgerichtet.*

Aus seiner Sicht dürften fünf wesentliche Bereiche in der nahen Zukunft nicht außer Acht gelassen werden. Zum ersten gehe es um den gesamten Bildungsbereich mit Schule, Kindergarten und Hort. Damit meine er auch eine bedarfsorientierte Gestaltung des Mittagstisches und der Nachmittagsbetreuung. Man habe jetzt eine neue Schule, welche entsprechend funktionieren werde, weshalb es jetzt auch an der Zeit für den geplanten Mittagstisch und die Nachmittagsbetreuung sei.

Ein weiteres Kapitel sei die Lösung – sofern eine solche überhaupt möglich sei – der hinreichend bekannten Verkehrsproblematik in der Stadt. Es werde in den Bereichen Straße, öffentlicher Personennahverkehr, Individualverkehr und alternativ Radverkehr Maßnahmen brauchen. Das heute noch relevante Radverkehrskonzept werde auf die Schiene gebracht werden können. Die Umsetzung und deren Finanzierung müsse man noch anschauen. Wie von der Bürgermeisterin erwähnt, befinde sich der Umbau der Kreuzung Galgenfeldstraße im Finanzplan, der Spatenstich müsse bald erfolgen. Er erinnere auch an die seinerzeit abgelehnte „Spange Hall-Ost“ und an das in weiterer Folge vom Planungsverband erarbeitete Mobilitätskonzept. Da sei es auch höchste Zeit, sich zusammzusetzen und Alternativen zu besprechen, um die starke Entwicklung auf der Straße in den Griff zu bekommen. Ganz weg werde man das nicht bekommen, aber mit gewissen Leitfunktionen und Leitpositionen werde zumindest eine erträglichere Situation herbeigeführt werden können. Dies speziell auch im Sinne der Umweltbelastung.

Drittens sei die Umsetzung des Nutzungskonzeptes für den Marktanger nicht aus den Augen zu lassen. Man werde sich diesbezüglich in naher Zukunft verständigen müssen, was dort letztlich zu verwirklichen sei, auf welche Weise der Altbestand einer gemeinnützigen Nutzung zugeführt werde und schließlich, wie man eine Umsetzung in absehbarer Zeit vernünftig finanzieren könne. Oder es bleibe die alte Schule als Ruine stehen, welche irgendwann baufällig werde und noch größere Probleme verursachen würde.

Viertens gehe es ihm um leistbares Wohnen. Diesen Begriff könne er eigentlich gar nicht mehr hören, weil er überall und von jeder Fraktion verwendet werde und jeder glaube, diesbezüglich den Stein der Weisen entdeckt zu haben – oder auch nicht. Wenn man sich die Immobilienzeitungen und auch die Situation in Hall anschau: Da würden mittlerweile Wohnungen zu Mietpreisen von EUR 1.000,- hinauf angeboten. Er habe auch schon welche um EUR 1.800,- gesehen. Wer könne sich solche Wohnungen als Normalsterblicher auch leisten? Da sei man in naher Zukunft gefordert; wenn man da nichts tue, müsse irgendwann „der Knall passieren“, weil sich das die Menschen nicht mehr leisten könnten. Junge Familien seien dazu angehalten, ihren Verdienst bzw. Doppelverdienst aufzugeben. Natürlich sei man dann auch gefordert, für die Kinder die erforderlichen Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang sei man hinsichtlich dieser Mietpreisentwicklung gefordert, und sei dies auch Sache des Budgets. Die Gemeinde müsse günstige Grundflächen finden und kaufen. Das sei einer der Schritte, welche das ermöglichen würden, da gebe es bereits Beispiele, wie man mietpreisgünstige Wohnungen anbieten könne.

Das fünfte Kapitel seien für ihn die Sportstätten. Das Sportstättenkonzept finde ja Niederschlag im Haushaltsplan. Mit diesem Betrag sei jedoch nicht das Ende der Fahnenstange erreicht, sondern das sei maximal der Anfang. Wie bereits GR Niedrist gemeint habe, seien dies Herausforderungen, welche in naher Zukunft auf die Stadt zukämen. Dafür müsse die Finanzierung auf die Beine gestellt werden. Abschließend sei die allgemeine Wirtschaftslage als sehr gut einzustufen. Die Vorausschau auf die nächsten ein bis zwei Jahre ergebe kein wesentlich schlechteres Bild. Wenn man sich gemeinsam anstrengt und auf die Aufgaben konzentriert, werde man in der Lage sein, die Stadt zeitgemäß zukunftsorientiert zu gestalten.

***StR Schramm-Skoficz** bedankt sich eingangs bei den MitarbeiterInnen der Finanzverwaltung, welche ein Buch aus über 12.000 Zahlen zusammengestellt hätten. Es handle sich um ihre 15. Budgetrede, und eigentlich könne sie dazu auffordern, auf das zu schauen, was sie in den letzten vierzehn Jahren immer wieder gesagt habe. Man solle gemeinsam schauen, dieses Budget zu konsolidieren. Sie wolle heuer aber anders beginnen.*

2016 habe es Gemeinderatswahlen gegeben. 57,98% der Bevölkerung seien wählen gegangen. Der Rest – die Nichtwähler – würden ihr viel mehr Sorgen machen. Dadurch sei der Gemeinderat in der vorliegenden Konstellation zusammengesetzt worden. Hinter jeder Gruppierung stünden Menschen, mitunter sehr viele Menschen. Auf ihre Fraktion bezogen hätten damals genau 781 Personen grün gewählt. Die würden sich bisweilen fragen - diesbezüglich werde auch diskutiert -, wie politische Arbeit funktioniere. Davon habe jede Fraktion andere Vorstellungen. Da gehe es etwa darum, wie oft man in der Öffentlichkeit auftrete; von ihrer Seite eher nicht so oft. Wie arbeite man mit Anträgen? Da geschehe es - auch wenn sie keine Statistik dazu führe -, dass fast die Hälfte davon abgelehnt würde. In den nicht öffentlichen Ausschüssen werde mitunter ganz gut zusammengearbeitet.

Sie hätten aber manchmal auch andere Vorstellungen, wie Zusammenarbeit funktionieren. Wenn ihnen beispielsweise ein fertiges Konzept zwei Tage, bevor es die Bevölkerung erfahre, präsentiert werde, dann sehe sie das nicht als „gemeinsam“. Man könne politische Arbeit auch über die Pressearbeit machen, indem man Angelegenheiten mehr oder weniger scharf in die Öffentlichkeit trage. Was aber die politische Arbeit beinhalte und womit man das der Bevölkerung zeige, sei dieses Buch. Das seien diese 12.000 Zahlen, womit man aussage, ob man das gemeinsam mache oder wie das funktionieren solle, und was einem wichtig sei. Den Wunsch einer gemeinsamen Zusammenarbeit habe sie in den letzten vierzehn Jahren immer wieder vorgebracht. Ebenso, dass man sich darunter nicht vorstelle, dass vierzehn Tage vor der Auflage des Budgets eine FraktionsführerInnenbesprechung stattfinde, wo jeder seine Wünsche vorlege, und wenn man das Buch dann bekomme, seien diese Wünsche nicht drinnen.

Sie hätten heuer einen Versuch gemacht und zwei Sachen eingefordert. Einerseits EUR 5.000,- im Umweltbereich sowie EUR 5.000,- im Integrationsbereich. Das seien wirklich kleine Summen, der freie Verfügungsrahmen betrage EUR 277.000,-. Im Entwurf hätten sie das dann aber nicht vorgefunden. Wie solle sie ihren 781 WählerInnen erklären, dass diese Wünsche, für welche sie von diesen WählerInnen legitimiert worden seien und für welche sie im Gemeinderat kämpfen würden, nicht berücksichtigt worden seien? Es gehe hier um 13% der wählenden Haller Bevölkerung, welche wollten, dass die Grünen im Gemeinderat etwas mitbestimmen sollten. Da tue sie sich hart. Sie plädiere weiterhin darauf, dass sie alle hier gewählte VertreterInnen seien, hinter denen Menschen stehen würden, die man kenne. Das sei ja das Spannende an der Gemeindepolitik, gemeinsam für die Menschen zu arbeiten, die man kenne, und für alle, die Haller BürgerInnen seien. Angesichts der noch bevorstehenden drei Budgets in der Gemeinderatsperiode würde sie sich wünschen, sich in Zukunft öfter zusammzusetzen und intensiver zu besprechen, wie man weiterhin mit dem Budget umgehen solle. Es tue ihr leid, nicht zustimmen zu können, weil sie nicht wisse, was sie ihren 781 WählerInnen sagen solle. Dass in einem Budget von EUR 52 Millionen nicht einmal die gewünschten EUR 10.000,- enthalten seien.

Bgm. Posch antwortet, dass es sich bei den EUR 5.000,- für Umweltprojekte um ein Missverständnis gehandelt habe, was sie bei der gestrigen Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses gegenüber GR Erbeznik zum Ausdruck gebracht habe. Da sei man ursprünglich der Meinung gewesen, dieses Geld sowieso zu haben, weshalb eine Aufstockung unterblieben sei. Sie habe GR Erbeznik gestern zugesagt, diese Voranschlagspost um EUR 5.000,- zu erhöhen, sobald anderweitig Mittel hierfür frei würden.

Bezüglich der von StR Schramm-Skoficz angesprochenen EUR 5.000,- für Integrationsprojekte habe sie der Finanzverwalter ins Kammeramt eingeladen, weil der Integrationsbereich über den Verein JAM laufe und der Integrationsbeauftragte dort beschäftigt sei. Der Verein JAM bilde sich im Haushalt durch einen Zuschuss ab. In diesem Projekt für JAM gebe es Projektkosten für Integration. Der Finanzverwalter habe sie zur Einsichtnahme eingeladen, was in dem Posten für Integrationsarbeit in Hall vorgesehen sei. Sie gehe davon aus, dieses Gespräch habe stattgefunden. Projektkosten für JAM seien eigentlich immer budgetiert.

StR Schramm-Skoficz wendet ein, dass nur EUR 1.500,- vorgesehen seien. Bei einem Telefonat sei ihr gesagt worden, dass EUR 1.500,- immer drinnen gewesen seien.

Finanzverwalter Eichler merkt an, dass von EUR 10.000,- gesprochen worden sei.

StR Schramm-Skoficz erinnert sich an EUR 1.500,-.

Bgm. Posch fährt fort, StR Schramm-Skoficz hätte im Kammeramt Einsicht in diese Liste nehmen können. Nur damit es hier nicht zu Missverständnissen nach außen komme.

Vbgrm. Nuding ortet eine Änderung in der Argumentation der Fraktion „Für Hall“: Früher habe man die Stadt an die Wand gefahren, jetzt sei man die Titanic. Es stimme, dass es Kennzahlenrechner gebe, er habe das auch selber versucht, aber da kämen oftmals unterschiedliche Zahlen heraus. Vor Jahren habe es schon geheißen, man brauche 99 Jahre, um die Schulden zu tilgen. Damals habe er darauf hingewiesen, dass es tatsächlich rund 30 Jahre wären. Er könne sich auch an die damalige Diskussion mit GR Erbeznik erinnern, wobei er damals mit seiner Rechnung Recht behalten habe. Aktuell spreche man von einer Schuldentilgungsdauer von 27 Jahren. Da müsse man nur das Budget aufschlagen und könne das mit dem Taschenrechner ausrechnen. Angesichts der Ratenzahlungen spreche man derzeit also von einer Verschuldungsdauer von 27 Jahren.

Die Bürgermeisterin habe die Leasingverpflichtungen erwähnt. Drei davon würden 2020 auslaufen, die meisten Kauttionen seien getätigt mit Ausnahme des Sportplatzes, wofür Rücklagen gebildet würden. Das werde dann wiederum zusätzliche freie Finanzmittel von EUR 350.000,- ermöglichen ab 2020. Man befinde sich hier auf einem guten Weg. Die weitere Entwicklung des Marktangers sei budgetiert. Und Rücklagen wie aktuell EUR 4 Millionen habe man bislang noch nie zur Verfügung gehabt. Er sei stolz darauf und gratuliere der Bürgermeisterin und den Bediensteten der Finanzverwaltung, dann am Ende des Jahres derartige Rücklagen zusammenzubringen.

Zur aufgeworfenen Frage, wie man das seinen Wählern erklären solle und was man hier tue: Für Unterricht/Bildung/Sport werde man EUR 6 Millionen ausgeben, für die sozialen Agenden EUR 3,5 Millionen, für die Gesundheit EUR 3,5 Millionen. Das seien für die Bevölkerung sehr wichtige Themen, womit natürlich viele Mittel gebunden würden. Man dürfe froh sein, sich solche wichtigen Dinge für die Stadt Hall leisten zu können, und das gemeinsam für die Bevölkerung zusammenzubringen. Wenn StR Schramm-Skoficz das gemeinsame Arbeiten abgehe, so habe sie doch selbst erwähnt, dass in den Ausschüssen gut gemeinsam gearbeitet würde. Das wolle er betonen. Es werde auch in jedem Ausschuss bezüglich des Budgets gefragt, welche Wünsche es gebe und was man einbringen könne. Es habe Listen gegeben, welche besprochen worden seien. Da versuche man gemeinsam einen Konsens zu finden.

Der Enttäuschung von GR Niedrist könne er auch nicht folgen. Man habe ein ganz tolles Budget und könne für die Bevölkerung viel leisten. Auch für den Straßenbau sei wieder einiges enthalten. Da brauche man nicht jammern, man stehe wirklich sehr gut da. Er wolle das nicht so schlecht geredet haben, wie das jetzt oft herübergekommen sei. Man habe ein super Budget, und er bedanke sich bei den MitarbeiterInnen in der Finanzverwaltung und allgemein im Rathaus, dass das so gut gelungen sei.

GR Stibernitz möchte sich namens ihrer Fraktion bei allen bedanken, die an der Erstellung des Haushaltsplanes mitgearbeitet hätten. Insbesondere natürlich beim Finanzverwalter und seinen MitarbeiterInnen im Steueramt und in der Buchhaltung. Für die Erstellung des Haushaltsplanes seien die zu erwartenden Einnahmen maßgebend. Positiv sei, dass die Kommunalsteuer heuer wieder mit rund EUR 7,8 Millionen budgetiert werden könne, was den gut wirtschaftenden Haller UnternehmerInnen sowie deren tüchtigen MitarbeiterInnen zu verdanken sei. Diese Ertragskraft solle auch in Zukunft durch eine entsprechende Förderung der Wirtschaft erhalten und gestärkt werden.

Der Gesamtbetrag an Ertragsanteilen sei mit ca. EUR 14,7 Millionen prognostiziert und somit erfreulich. Die Einnahmen an Grundsteuer und Erschließungskosten würden auch zunehmen, was für die Stadt natürlich positiv sei. Laut Voranschlagsquerschnitt belaufe sich das Ergebnis der laufenden Gebarung auf ca. EUR 1,16 Millionen. Das sei die Summe der laufenden Einnahmen in Höhe von EUR 42,9 Millionen abzüglich der Summe der laufenden Ausgaben in Höhe von EUR 41,7 Millionen.

Das deutet durchaus auf eine gute Finanzlage der Stadt hin. Es ergebe sich ein Finanzierungsaldo bzw. Maastrichtergebnis von minus EUR 3,6 Millionen. Im Vorjahr wäre das ein Betrag von ca. EUR 14,35 Millionen gewesen.

Die im außerordentlichen Haushalt aufscheinenden Ausgaben für das Schulzentrum Hall in Tirol in Höhe von EUR 3,6 Millionen könnten durch Soll-Überschüsse, Bedarfszuweisungen des Landes und durch die Gemeindebeiträge gedeckt werden. Aus ihrer Sicht könne man stolz sein, für die Jugend eine so schöne Schule gebaut zu haben; man solle nicht immer nur das Negative sehen und auf dem herumhacken, was eventuell nicht ganz so reibungslos über die Bühne gegangen bzw. noch zu adaptieren sei.

Bezüglich der Kultur sei auszuführen, dass sich die Kosten für die städtische Musikschule auf jährlich über EUR 660.000,- belaufen würden. Hier wäre vielleicht zu prüfen, ob es eine für die Stadt günstigere Variante gebe oder ob man so fortfahren wolle. Ebenso seien die prognostizierten Ausgaben für jedes einzelne Event, egal ob Festival, Ausstellung, Konzert, Theater oder literarische Veranstaltungen, an und für sich zu befürworten, jedoch mache die Summe der Teile das Ganze aus. Da wäre aus ihrer Sicht mehr Sparsamkeit anzudenken, auch wenn es heiße, dass diese Ausgaben nur ein kleiner Prozentsatz des Gesamtbudgets ausmachen würden und sich die Stadt Hall das leisten könne bzw. vielmehr wolle.

Ausgabenseitig müsse insgesamt mehr Geld in vorausblickende und nachhaltige Projekte investiert werden, von denen auch noch nachfolgende Generationen profitieren könnten. Ein Beispiel wären dringende Investitionen in Straßensanierungen. Da seien im außerordentlichen Haushalt gegenüber dem Vorjahr um EUR 200.000,- weniger veranschlagt. Nach Anwendung der „VRV neu“ würden sich hier jedoch Änderungen ergeben, weil Liegenschaften und Straßen neu bewertet werden müssten.

Im Umweltbereich sei etwa die Anschaffung des neuen Müllfahrzeuges um EUR 340.000,- eine kostspielige Ausgabe. Vorteile würden sich aus der Treibstoffeinsparung und der Verringerung der Lärmemissionen ergeben, sowie die bessere Reinigung der Wertstoffsammelbehälter mittels Heißwasseranlage. Dadurch verringere sich die Geruchsbelästigung wesentlich. Die schon lange ausstehende Maßnahme einer Zugangskontrolle zum Recyclinghof durch Einführung einer Bürgerkarte sei vom Umwelt- und Straßenverkehrsausschuss einstimmig befürwortet worden. Dafür seien Ausgaben von EUR 75.000,- vorgesehen, woraus sich hoffentlich positive Auswirkungen für die Haller BürgerInnen ergeben würden.

Auch die notwendigen Sanierungsmaßnahmen im Bereich des Hauses im Stiftsgarten und das Objekt Erlenstraße 2 sehe sie als Werterhaltung für die Stadt, ebenso die Investitionen in das Stadtmuseum und die Johanneskapelle. Aus Sicht ihrer Fraktion würde der Weg so passen, der ja nur möglich sei, weil es der Stadt wirtschaftlich so gut gehe. Es bleibe zu hoffen, dass sich dies nicht so schnell ändere. In diesem Sinne würden sie dem Budget zustimmen.

GR Erbeznik weist darauf hin, in der gestrigen Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses sei darüber gesprochen worden, dass sich im Umweltbereich die angekündigten EUR 5.000,- im Budget nicht wiederfinden würden, wobei ihm versichert worden sei, diese würden sich im Verlauf des Jahres einfinden. Insofern sei für ihn dieser Punkt erledigt. StR Mimm habe erwähnt, dass sich „das Eichhörnchen stetig nähre“. Wenn er auf das Budget schaue, nähre es sich aus seiner Sicht mühsam. Zu GR Stibernitz gewandt: Man müsse jetzt nicht die Kommunalsteuer loben, die sei ja da, man habe definitiv kein Einnahmenproblem.

Zu den bereits von GR Niedrist ausgeführten Zahlen und zur Verschuldungsfrage: Man habe einen gewissen Verschuldungsgrad, und bezüglich der Frage, welche Basis für die Berechnung man heranziehe, könne man die reine Verschuldung nehmen; auch die Verschuldung, welche wahrscheinlich noch komme und von der man wisse, welche sich aber nicht im Budget wiederfinde. Zudem könne man auch die Haftungen mit hineinnehmen. Er habe nur das herangezogen, was im Budget drinnen stehe, und komme auf eine Dauer von 31 Jahren – wenn man die Schulden weiterhin so tilge und kein neuen aufnehme –, bis die Schulden getilgt seien. Seiner Meinung nach sollten es nicht mehr als fünfzehn Jahre sein, wobei man dann die Tilgungen verdoppeln müsse.

Schulden würden auch ein gewisses Risiko mit sich bringen. Ein Risiko sei die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens, welche man nicht kennen könne, zumal die wirtschaftliche Lage in einem oder zwei Jahren heute nur schwer beurteilt werden könne. Der Schaden, der erwachsen könne, wenn man die Schulden nicht begleichen könne, sei nicht greifbar. Dieses Risiko müsse minimiert werden entweder durch weniger Schulden oder mehr Tilgung. Es habe sich immer wieder gezeigt, dass der Voranschlag etwas konservativer ausgefallen sei als dann schlussendlich die deutlich bessere Schlussrechnung. Mit einem „gerade Genügend“ könne er sich auch nicht einfach so zufrieden geben.

***Vbgm. Nuding** sieht hier ein wichtiges Beispiel, wenn man mit Kennzahlen rechnen wolle. Wenn man bezüglich des Schuldendienstes und des Verschuldungsgrades rechne, so habe man derzeit die größten Schulden im Bereich des neuen Schulzentrums. Daraus ergebe sich ein Annuitätendienst von EUR 720.000,- – allerdings für den gesamten Schulsprengel. Da würden die Kennzahlen dann schon nicht mehr stimmen. Wie die Bürgermeisterin bereits ausgeführt habe, bekäme man diesbezüglich von den Sprengelgemeinden wiederum Annuitäten im Ausmaß von fast EUR 300.000,-. Das müsse miteinkalkuliert werden, dass man diese Leistungen der Sprengelgemeinden ab 2020 bekomme. Da sehe man, dass es nicht so einfach sei, das einfach über Kennzahlen zu rechnen. Der Schuldendienst betrage 27 Jahre.*

***GR Niedrist** erachtet es als richtig, dass man über Kennzahlen diskutieren könne. Man befinde sich aber in einem Bereich der Kennzahlen, wo man noch „gerade Genügend“ habe. Da könne man ja in einer Diskussion über Kennzahlen schon hoffen, auf „Sehr gut“ zu kommen; das sei aber eher unwahrscheinlich. Die Kennzahlen würden einen ganz deutlichen Trend in Richtung Konsolidierungsbedarf aufzeigen. Wenn man Saldo 1 minus Saldo 2 rechne, dann seien das EUR 4,5 Millionen. Das werde sich durch Annuitäten vielleicht ein bisschen verschieben, aber man werde nicht nächstes Jahr EUR 4,5 Millionen nicht haben. Man habe sich auf diesen Test im „offenen Haushalt“ mehr oder weniger geeinigt, wo ja auch immer der Rechnungsabschluss veröffentlicht würde. Der Rechnungsabschluss 2017 habe die Note 2,8 gehabt, also ein „befriedigend“, mit einem Sollüberschuss von EUR 1,5 Millionen. Man könne die Kennzahlen nicht einfach wegdiskutieren.*

***Ersatz-GR Langer** führt bezüglich der Zusammenarbeit hinsichtlich des Budgets aus, dass auch von Seiten ihrer Fraktion einige Vorschläge eingegangen seien, welche sie nicht wirklich eindeutig im Voranschlag wiederfinde. Schade, dass die Zusammenarbeit nicht besser funktioniere. Wenn gesagt worden sei, die Zusammenarbeit in den Ausschüssen funktioniere besser, könne sie aufgrund ihrer Erfahrungen grundsätzlich zustimmen. In den Ausschüssen laufe nach ihren Erfahrungen vieles so, dass Vorschläge gemacht würden; vielfach gehe es um die Fortschreibung von Dingen, die man bereits habe bzw. kenne. Es würde dann um Zustimmung gebeten. Ungefähr so laufe es ab. Sie könne jetzt nur über ihre Bereiche reden, vielleicht laufe es in den anderen Ausschüssen ähnlich. Dabei entwickle sich nicht wirklich etwas.*

Ihr Kollege habe vorhin das Einsparungspotenzial angesprochen. Wenn in der letztjährigen Budgetbesprechung der Punkt gefallen sei, dass es schön wäre, wenn man gemeinsam nach Einsparungspotenzialen suchen könne, erachte sie es nicht als notwendig, in den einzelnen Ausschusssitzungen dann jeweils wieder darum zu betteln. Da gebe es vielleicht die Möglichkeit der Einrichtung einer Arbeitsgruppe, welche sich konkret darum kümmern solle, Einsparungspotenziale in so einem großen bewundernswerten Werk zu finden. Das sei keine von heute auf morgen funktionierende Aufgabe, die man in einer Sitzung des Finanzausschusses hineinschiebe und dann sei das erledigt. Das könne ihrer Meinung nach mit einer Arbeitsgruppe gelöst werden, die sich konstant über ein Jahr darum bemühe, indem man immer wieder das Budget zu Rate ziehe und gemeinsam darüber diskutiere und berate und dann vielleicht zu Lösungen komme.

StR Mimm habe fünf Punkte angeführt, welchen sie durchaus beipflichten könne als Aufgaben für die Zukunft. Eine solche Aufgabe sei für sie durchaus schon das Budget 2019. Beim Durchgehen des Budgets habe sie etliche Punkte notiert, welche für sie nicht zukunftstauglich wären. So sei es schön, im nächsten Jahr einen Kindergarten West anzugehen, wofür sie im Budget allerdings keinen finanziellen Hintergrund sehe. Ohne finanzielle Planung werde das nicht viel bringen. Das angesprochene Straßenverkehrskonzept liege schon seit vielen Jahren auf dem Tableau; Finanzierungsmöglichkeiten für Maßnahmen seien auch nicht enthalten. Für die ebenso angesprochenen Sanierungsmaßnahmen der Straßen werde man auch mehr Geld benötigen. Bezüglich des Radwegekonzepts erachte sie als sinnvoll, dafür einen eigenen Budgetposten zu schaffen, weil dieses Projekt ja jahrelang beschäftigen werde; einerseits für das regionale Konzept, andererseits für den von der Stadt selbst zu stammenden Bereich.

***Bgm. Posch** führt zu den soeben angeregten eigenen Budgetposten für das regionale sowie lokale Radwegekonzept aus, dass man da vom Sparen eigentlich ganz weit weg sei. Sie höre immer nur, welche Positionen man noch vorsehen solle, und da rede man von Hunderttausenderposten oder Millionenposten. Das würde sie auch gerne wollen, und die Überlegung, das der Reihe nach unterzubringen, sei durchaus vorhanden. Dafür habe man in guten wirtschaftlichen Zeiten ja Geld angespart, um gewisse Dinge, die man gemeinsam entscheide, dann auch umsetzen zu können.*

Bezüglich der Radwege habe man die Vorkehrungen auf Basis des regionalen Konzeptes getroffen in Form von Zuschüssen an den Planungsverband, welcher den Auftrag ver gebe. Der konkrete Titel finde sich da nicht immer, aber Verkehrsplanungsmittel seien immer vorgesehen, und das Land würde da auch mitzahlen. Dieser angeregte Vorschlag sei damit schon umgesetzt. Die Umsetzung im örtlichen Straßennetz hinsichtlich der Radfahrer solle durch die heute vorgesehene Beauftragung des Planers erfolgen. Da lägen schon einzelne Zahlen vor, welche die Mitglieder im Planungsverband-Workshop schon erhalten hätten. Das sei glaublich erst am Vortag erfolgt, und das müsse man noch durchschauen. Da kämen auch erhebliche Kosten auf die Stadt zu, welche man der Reihe nach vorsehen werde. Gewisse Maßnahmen würden mit relativ wenig finanziellem Aufwand, aber doch spürbar im Sinne des Radverkehrs machbar sein, wenn man sich heute zu diesem Konzept grundsätzlich bekenne.

Wenn zum Thema „Spange-Ost“ angemerkt worden sei, man solle dafür Geld vorsehen, wolle sie dazu sagen, dass an die acht Jahre ins Land gezogen wären, in denen seitens des Landes über Ersuchen des Planungsverbandes zum Thema „Mobilität in der Region“ Überlegungen getroffen würden. Zu diesem Thema seien zahlreiche Varianten ausgearbeitet worden, wenn sie jetzt nur isoliert das Thema „Straße“ anspreche.

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses in Mils habe die „Spange-Ost“ nicht in dem Zeitplan umgesetzt werden können, wie es sich alle Bürgermeister vorgenommen und auch beschlossen hätten, um auch das Land zur Umsetzung zu animieren. Zudem handle es sich hier um eine Baustelle des Landes, wo die Stadt kein Geld vorsehen müsse, außer es würde ein Gehsteig auf Gemeindegebiet geplant. Dafür jetzt schon Mittel vorzusehen, wo man nicht wisse, welche Variante komme, wäre arg zu früh. Das wäre erst zu machen, wenn es eine grundsätzliche Entscheidung für eine Variante der Verkehrslösung gebe.

Wie sie bereits mehrfach berichtet habe, habe man sich die Mobilität in der Region im Rahmen des Planungsverbandes nach der Gemeinderatswahl 2016 neu vorgenommen. Man habe beschlossen, das neu aufzustellen, und mit dem öffentlichen Personennahverkehr begonnen, und mit Gemeindegeldern mit entsprechenden Datenerhebungen die Basis geschaffen. Etwa die Nutzungsfrequenzen der Buslinien betreffend. Da gehe es um einen effizienten Mitteleinsatz für den Öffi-Verkehr. Nach Schaffung der Datengrundlagen würden die Änderungsvorschläge vom Verkehrsverbund demnächst noch einmal präsentiert. Man werde sich im nächsten Jahr in den Gremien damit beschäftigen.

Das nächste Thema sei der Radverkehr gewesen. Es gebe so viele Fahrten unter fünf Kilometern, wo ein Mensch im Auto sitze und das Radfahren eine Alternative sein könne, wenn gewisse äußere Bedingungen stimmen würden. Nach der Untersuchung des Straßennetzes in der Verbandsregion müsse man eingestehen, dass man den erforderlichen Grund und Boden für selbstständige Radwege nicht aufbringen könne, wie es wünschenswert und angenehm für Radfahrer wäre. Man werde sich in überwiegender Weise im Mischverkehr weiterbewegen müssen. Das stelle sich im heute noch zu behandelnden Konzept entsprechend dar. Auch hier sollten Umsetzungen erfolgen, wobei hierfür Temporeduktionen erforderlich seien, um das gute Miteinander der unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer zu ermöglichen. Zum Thema Radverkehr gebe es am 5.2.2019 eine Information für die Bevölkerung, wie man sich das heute vorliegende Konzept vorstelle. Die Aufbereitung sei unter Beiziehung von Vertretern der Radfahrer und der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden erfolgt.

Zum Thema Straße habe der beauftragte Experte empfohlen, Varianten von bisher aufgestellten Möglichkeiten für eine Lösung des Autoverkehrs in der „Region Hall-Ost“ durch Experten herauszuarbeiten und gegenüber der Bevölkerung aufzuzeigen, welche Vorteile die jeweiligen Varianten hätten. Darüber solle dann auch geredet werden. Diesbezüglich werde es im April eine Veranstaltung geben, wo man die Bevölkerung zur Mitarbeit hinsichtlich der Aufbereitung der Vor- und Nachteile und der Möglichkeiten von Varianten einladen werde. Das sei bekanntlich ein sehr komplexes Thema. Man sei hier also nicht untätig – wie es Ersatz-GR Langer aus ihrer Sicht irgendwie durchklingen habe lassen –, sondern man befinde sich genau im Plan, den man sich im Jahr 2016 im Planungsverband gegeben habe: Zunächst die Untersuchung des öffentlichen Personennahverkehrs, dann des Radverkehrs – dies sei ziemlich gleichzeitig erfolgt –, sodann des Individualverkehrs. Das solle eine Landesbaustelle bleiben, wobei man nach wie vor zu den Planungskosten etwas zuschießen werde müssen, was vom Land gewünscht sei, um zu dokumentieren, dass die Region hinter diesen Planungen stehe.

GR Erbeznik *gibt der Bürgermeisterin insofern Recht, als es keinen Sinn ergebe, heute einen Gehsteig finanziell zu bedecken, der „womöglich unter Umständen vielleicht eventuell“ in fünf Jahren gebaut werden könne. Doch fehle etwas, auch wenn die Kosten für die Verwirklichung eines Radwegekonzeptes noch nicht feststünden. Wenn beispielsweise die Geschichte Kaiser-Max-Straße oder Samerweg sich im Konzept im Wesentlichen auf EUR 14.000,- – Schilder und Malerarbeiten – erstrecke, so wäre das wahrscheinlich nicht so das Problem.*

Fehlen würden jedoch Vorkehrungen im Sinne von Rücklagen oder sonstige budgetäre Vorkehrungen. Es werde nicht nachhaltig belegt, dass man etwas in der Richtung tun wolle. Man beschließe heute – hoffentlich – ein Konzept, aber man habe sich noch keine Gedanken darüber gemacht, wie viel das im Jahr kosten dürfe. Das Budget sei darauf nicht vorbereitet. Das gehe ihm massiv ab.

Wie heute schon erwähnt, würden im außerordentlichen Haushalt EUR 1,4 Millionen schlummern. Die würden aber nicht wirklich dort schlummern, weil EUR 450.000,- für die Kreuzung Galgenfeldstraße vom heurigen ins nächste Budget hinübergeschlummert wären. Hunderttausend Euro beträfen eine Brückensanierung. Man habe hier also nicht einmal EUR 900.000,- für Straßenmaßnahmen wie Sanierungen etc. Da habe radfahrtechnisch nicht mehr viel Platz, zumal viele marode Straßen in Hall dringend einer Reparatur bedürften. Dass man da nicht diesen Schritt weitergemacht habe, störe ihn und das finde er schade.

GR Henökl bedankt sich bei der Finanzverwaltung. Er wolle zu drei Punkten etwas sagen, nämlich zu Kunst und Kultur, zu Sport und zu Umwelt/Straßenverkehr. So weise der ordentliche Haushalt Einnahmen von EUR 1,4 Millionen für Kunst und Kultur auf und EUR 2,9 Millionen an Ausgaben. Das habe ihn zunächst irritiert. Wenn man sich das jedoch genau anschauere und die einzelnen Punkte durchgehe, merke man, dass die Ausgaben schon sinnvoll seien. Im außerordentlichen Haushalt seien EUR 895.000,- veranschlagt, insbesondere für SOG, Johanneskapelle, Stadtmuseum und Marktanger-Projekt, was jeweils vollständig finanziert sei.

Für Sport weise der ordentliche Haushalt Einnahmen von EUR 2,8 Millionen und Ausgaben von EUR 8,7 Millionen auf. Hall biete ein enormes Angebot für Sport. In seiner Jugend habe er alle Möglichkeiten der Sportausübung gehabt, sei es Kickboxen, Eislaufen, Tennisspielen, aber auch die Musikschule – er hätte alles in Hall machen können. Bezüglich Umwelt/Straßenverkehr freue es ihn, dass man etwas gegen die maroden Straßen unternehme. Die ebenso in diesem Bereich vorgesehen EUR 75.000,- für die Bürgerkarte sowie die Betriebsausstattung des Recyclinghofs hinsichtlich der Schrankenanlage würden ihn auch freuen. Ganz besonders würden ihn natürlich die Ausgaben für die freiwillige Feuerwehr Hall freuen. Da habe die Bürgermeisterin auch immer ein offenes Ohr. Der Voranschlag habe Ecken und Kanten, aber im Großen und Ganzen könne er zustimmen.

Bgm. Posch verweist GR Erbeznik in Hinblick auf seine Aussage, man bereite sich bezüglich des Straßenbaus nicht vor, auf den mittelfristigen Finanzplan, wo für jedes Jahr EUR 600.000,- vorgesehen seien. Angesichts der Kosten von Tiefbauvorhaben sei das natürlich nicht enorm viel. Es stehe da halt nicht „Radweg“, sondern „Straßenbauten“.

GR Erbeznik kontert, es stünden zwar EUR 600.000,- drin, im vergangenen Jahr seien es aber EUR 1,6 Millionen gewesen. Jetzt seien es formal EUR 1,4 Millionen mit den EUR 450.000,-, die hin- und herschiebbar seien. Es werde nicht mehr, sondern weniger. Die Straßen würden ja auch nicht besser, sondern müssten laufend saniert werden. Als netter Mensch rechne er ja gar nicht die Oberflächenentwässerung hinein, aber das helfe im Endeffekt auch nicht weiter. Da fehle der Gestaltungswille. Man müsse sich rechtzeitig vorbereiten.

Bgm. Posch antwortet, dass man deshalb ja in guten Zeiten Geld auf eine Rücklage gelegt habe, um solche Maßnahmen finanzieren und bedecken zu können. Man habe einen guten tatsächlichen Rücklagenstand.

Ersatz-GR Langer würde sich sowohl im Sinne der Transparenz als auch im Sinne möglicher Einsparungspotenziale wünschen, dass sich in den jeweiligen Kapiteln je ein eigener Bereich mit den entsprechenden Subventionen befinde. Ansonsten müsse sie sich aus allen 300 Seiten auf die minutiöse Suche begeben, wie die Subventionen gestaltet seien.

Auf den Einwand von **Bgm. Posch**, man habe hier nicht die Freiheit, alle Subventionen sozusagen in einer Schlange abzubilden, entgegnet **Ersatz-GR Langer**, dass dies in den einzelnen Budgetposten erfolgen solle, indem man einen gewissen Bereich schaffe, beispielsweise alle Subventionen für den Bereich Bildung, für den Bereich Sport, etc. Das würde den Überblick enorm erleichtern.

Bgm. Posch wiederholt, man habe nicht die Möglichkeit, derartige Bereiche zu schaffen, da es in Form der VRV ein enges buchhalterisches Korsett gebe. Das führe bei Änderungen dieser Vorgaben sogar dazu, dass sich Subventionen oder andere Ausgaben einmal in dem einen, das andere Mal in einem anderen Kapitel finden würden, weil das Land das so vorschreibe. Einen solchen Gestaltungsfreiraum habe man somit nicht unbedingt. Man könne das aber durchaus so gut als möglich einmal im Finanz- und Wirtschaftsausschuss darlegen, wo sich die Subventionen fänden.

GR Niedrist erläutert, dass es sich bei der VRV ja um Formvorschriften handle. Wenn man diesen Formvorschriften Genüge leiste, indem man die einzelnen Posten entsprechend besetze, so stehe ja nirgends ein Verbot, eine zusätzliche Seite anzuhängen, wo die Subventionen aufgeschlüsselt seien. Das sei mit der VRV wohl ohne weiteres in Einklang zu bringen.

GR Weiler äußert Fragen zu einzelnen Budgetposten. So gebe es im Bereich „Museen“ (S. 163) den Posten „Sonstige Ausgaben“, welcher von EUR 3.000,- auf EUR 37.000,- steige. **Finanzverwalter Eichler** antwortet, es handle sich hier um die Ausstellung im nächsten Herbst betreffend Otto Grünmandl. Das sei bei den einmaligen Ausgaben angeführt.

GR Weiler erkundigt sich, warum bei der „Verpflegung Altersheime“ (S. 171), wo es eine geringe Einnahmensteigerung um EUR 20.000,- gebe, sich die Verpflegung von EUR 750.000,- auf EUR 675.000,- verringere.

Finanzverwalter Eichler antwortet, dass es sich hier um die Diktion aus dem Haushaltsquerschnitt aus dem „Portal“ handle. Das seien die Verpflegskosten, sozusagen die „Sozialhilfe“, welche bezüglich der Heime geleistet würden. Die Heime seien ja als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit abgebildet. Die Lebensmittel diesbezüglich befänden sich in der Gruppe 8. Da gehe es jetzt rein um dem „Sozialhilfebeitrag“ für die Heimunterbringung.

GR Weiler erkundigt sich bezüglich der Altersheime und der Pflegeheime (S. 205 ff.) hinsichtlich der zwei dort vorgesehenen Positionen „Leiharbeitskräfte Küche“, einmal EUR 12.000,- und einmal EUR 48.000,-.

Finanzverwalter Eichler gibt Auskunft, dass in der Küche der städtischen Wohn- und Pflegeheime MitarbeiterInnen einer Fremdfirma für Reinigungstätigkeiten wie Geschirrwäsche und dergleichen eingesetzt würden. Das Land habe heuer mit einem neuen Kontenplan für die Heime eine Mehrzahl an neuen Konten verlangt, womit das gesondert auszuweisen sei. Das sei bislang in den Reinigungskosten enthalten gewesen.

Auf die Frage von **GR Weiler**, ob man mit diesen EUR 60.000,- nicht besser jemanden anstellen solle, antwortet **Finanzverwalter Eichler**, dass man damit vielleicht drei Leute bekomme, mit der gewählten Vorgangsweise jedoch keine Probleme mit Urlaubs- und Krankenstandvertretungen habe.

Auf den Hinweis von **GR Weiler**, dass sich auf Seite 318 immer noch der Begriff „Unesco –Weltkulturerbe“ befinde, antwortet **Finanzverwalter Eichler**, dass man diesen Begriff leider nicht aus dem Haushaltsplan herausbekomme. Das sei die damalige Projektbezeichnung.

GR Weiler spricht zudem auf Seite 327 den Betrag von EUR 692.800,- für die Hausverwaltung im Jahre 2021 an. Laut **Finanzverwalter Eichler** handle es sich dabei um die KEP-Postzustellbasis, wo der Leasingvertrag auslaufe, man die Kautionsauflöse und quasi als Einnahme einbuche und gleichzeitig den Erwerb ausbuche.

Zuletzt fragt **GR Weiler** auf Grund des aus ihrer Sicht unhandlichen Formats des Voranschlags, ob man das vielleicht als Ringbuch gestalten könne.

Der **stv. Finanzverwalter Huter** antwortet, dass man hier schon alles Mögliche versucht habe, vielleicht könne man entsprechende Mappen besorgen.

GR Schmid erwähnt das neue Schulzentrum und den dort mit EUR 10.000,- ausgewiesenen Mittagsdienst. Es würden da ja noch weitere Personalkosten in anderen Positionen dazukommen. Auch wenn sie nicht davon ausgehe, dass man im Jänner mit diesem Mittagstisch starte, sondern im Jahr 2019 mit acht Monaten rechne, in denen man das anbieten werde, dann habe man pro Tag 15,6 Essen, wenn man mit EUR 4,- pro Essen rechne. Das sei aus ihrer Sicht komplett falsch.

Bgm. Posch weist darauf hin, dass man von 2.300 Essen rede. Da seien ja auch die Ferien zu berücksichtigen.

GR Schmid erachtet das für acht Monate als viel zu wenig. Man brauche einen guten Mittagstisch und eine gute Nachmittagsbetreuung. Man könne da nicht einfach auf das „Park in“ verweisen. Da fehle doch noch einiges. Es fehle an den MitarbeiterInnen, an Einrichtung, an pädagogischen Unterlagen für die Nachmittagsbetreuung. Sie ersuche, das im Auge zu behalten und dann nicht zu sagen, man habe halt im Budget nicht mehr drin.

Bgm. Posch antwortet, dass das sicher nicht passieren werde. Das Essen sei so angeschätzt, und wenn man mehr Geld dafür benötige, werde man das aufbringen. An Personal seien vier Kräfte vorgesehen.

StR Tusch möchte sich für das tolle Kulturbudget bedanken. Er habe jetzt eine Stunde lang gehört, wie schlecht und was für ein Wahnsinn das alles sei. Er wolle jetzt einmal etwas Positives sagen. Es sei nicht selbstverständlich, dass sich eine Stadt das Geld für die Weiterentwicklung eines Stadtmuseums leisten könne. In den letzten Jahren sei bewiesen worden, dass das Stadtmuseum sehr gut bespielt werde. Das jetzt sei ein nächster wichtiger Schritt, und er freue sich schon auf das Ergebnis aus diesen hohen Beträgen. Auch das Maximilianjahr koste viel Geld, werde aber sicher eine schöne Sache.

Vbgm. Nuding ersucht GR Schmid, nicht Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung zu vermischen. Das seien ganz unterschiedliche Themen. Bezüglich des Haushaltsplanes 2019 müsse man sich allgemein vor Augen halten, dass es sich um eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung handle. Auch bezüglich der Einnahmen befinde man sich in einem gewissen Korsett, man könne da nicht einfach Einnahmen und Steuern erfinden. Man höre immer, dass man sparen solle, und im gleichen Satz höre er, „da gehört das, da fehlt das, da würde ich mir das wünschen“. Man habe tolle Einnahmen und gebe diese in den verschiedensten Bereichen gut für die Bevölkerung aus. Man könne sich nicht alles wünschen und gleichzeitig sagen, dass man sparen müsse.

Wenn geklagt werde, dass man kein Geld zur freien Verfügung habe, so seien für ihn die einmaligen Ausgaben auch solche zur freien Verfügung, das seien über EUR 800.000,-. Da bilde sich auch ab, was aus der guten Arbeit der Ausschüsse hervorgehe. Er danke auch allen für die gute Zusammenarbeit; auch wenn das manchen anders vorkomme, glaube er trotzdem, dass es eine solche gute Zusammenarbeit gebe.

Beschluss:

Der ordentliche Haushalt wird mit 15 Stimmen gegen 6 Ablehnungen (GR Weiler, GR Niedrist, GR-Ersatzmitglied Langer, StR Schramm-Skoficz, GR Erbeznik, GR-Ersatzmitglied Hosp) mehrheitlich genehmigt.

Der außerordentliche Haushalt wird mit 15 Stimmen gegen 6 Ablehnungen (GR Weiler, GR Niedrist, GR-Ersatzmitglied Langer, StR Schramm-Skoficz, GR Erbeznik, GR-Ersatzmitglied Hosp) mehrheitlich genehmigt.

Der mittelfristige Finanzplan wird mit 15 Stimmen gegen 6 Ablehnungen (GR Weiler, GR Niedrist, GR-Ersatzmitglied Langer, StR Schramm-Skoficz, GR Erbeznik, GR-Ersatzmitglied Hosp) mehrheitlich genehmigt.

Die vorliegenden Anträge zum Haushaltplans 2019 werden mit 15 Stimmen gegen 6 Ablehnungen (GR Weiler, GR Niedrist, GR-Ersatzmitglied Langer, StR Schramm-Skoficz, GR Erbeznik, GR-Ersatzmitglied Hosp) mehrheitlich genehmigt.

zu 7. **Radverkehrskonzept Planungsverband - Grundsatzbeschluss zur Umsetzung**

ANTRAG:

Das Radverkehrskonzept des Planungsverband Hall und Umgebung des Büro Planoptimo Dr. Köll ZT GmbH, Planstand 05.11.2018, Plan Nr.: 17138-002 soll im Rahmen der vorhandenen und sich zukünftig bietenden Möglichkeiten umgesetzt werden.

BEGRÜNDUNG:

In Reaktion auf die Untersuchung und mit den damit in Zusammenhang stehenden Empfehlungen „Mobilität in der Planungsregion Hall und Umgebung“, welche am 30.11.2017 in der Gemeinde Gnadewald präsentiert wurden, wurde am 15.02.2018 die „Erstellung eines regionalen Radverkehrskonzeptes“ bei der Arbeitsgemeinschaft Planoptiomo Büro Dr. Köll ZT-GmbH sowie Rosinak & Partner Ziviltechniker GmbH in Auftrag gegeben.

Durch Miteinbeziehung der Gemeinden Rum, Thaur, Absam, Gnadewald, Mils und Hall wurde im Zuge von 3 Workshops ein regionsweites Radwegenetz, bestehend aus Haupttrouten, Sekundärnetz und Netzergänzungen erarbeitet.

Das Ergebnis liegt nunmehr als Konzept im Planstand 05.11.2018, Plan Nr.: 17138-002 vor und soll sukzessive im Rahmen der vorhandenen und sich zukünftig bietenden Möglichkeiten umgesetzt werden.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Bereitstellung der notwendigen Mittel nach Bedarf in den zukünftigen Haushaltsplänen.

Wortmeldungen:

Zu Beginn erläutert Bauamtsleiter Angerer anhand der Planbeilage die Haupttrouten.

GR Niedrist sieht dies, wie auch von Bauamtsleiter Angerer angeführt, als Grundlage. Er sehe am jetzigen Konzept zwei Wermutstropfen. Einerseits die Verlängerung des Radweges auf der Bundesstraße auf der Nebenfahrbahn. Nach seinen Informationen befinde sich der Gießen im städtischen Eigentum, da würde sich eine Trassenführung sehr gut anbieten. Wie er gesehen habe, habe man in den letzten Jahren dafür auch raumordnerisch Vorkehrungen getroffen. Beispielsweise durch Straßenfluchtlinien, sodass man beim Gießen einen Geh- und Fahrweg machen könne. Die Projektierung auf der Nebenfahrbahn erachte er als nicht gelungen, zumal dies Probleme mit der Ausfahrt beim Hofer bringen werde. Zum zweiten habe er sich gewünscht, dass man sich mehr traue und sich auch dazu bekenne bezüglich der „Fahrradstraße“ beginnend bei der Einfahrt in Schönegg/Faistenbergerstraße hinüber zum Samerweg. So wie er es – was nicht wertend zu verstehen sei – befürchtet habe, mache man hier eine 30 km/h - Beschränkung und Bodenmarkierungen, zunächst einen Mehrzweckstreifen und dann Bodenmarkierungen mit Bevorrangung des Radfahrers. Gerade auf dieser Hauptschlagader hätte er sich eine eigene Fahrbahn für Radfahrer gewünscht mit einer klaren räumlichen Abtrennung.

Auf die Frage von Bgm. Posch, ob ihm die Straßenbreiten dort schon geläufig wären, antwortet GR Niedrist, dass dies durchaus der Fall sei. Wenn man ein Radkonzept mache, müsse man halt überlegen, ob man dahinter stehe und allenfalls etwas anderes wegtun, beispielsweise Parkplätze.

Bgm. Posch merkt an, dass man dann am Samerweg wohl Häuser abreißen solle.

GR Niedrist antwortet, dass es am Samerweg nicht so viel Verkehr gebe und man diesen für Mischverkehr freigeben könne. Man könne sich in der Faistenbergerstraße überlegen, Parkplätze oder den Gehsteig wegzutun und stattdessen einen Radweg zu machen. Zumal sich auf der anderen Straßenseite auch ein Gehsteig befinde. Das würde sich zumindest teilweise ausgehen.

GR Erbeznik sieht ebenfalls zwei Wermutstropfen. Zum einen hinsichtlich der bereits erwähnten Trasse auf dem Gießen, welche aus seiner Sicht sinnvoll wäre. Eine Nebenfahrbahn könne man laut StVO nicht durchgehend befahren, sondern müsse an den entsprechenden Stellen ein- und ausfahrenden Fahrzeugen Vorrang geben, was nicht ideal wäre. Man solle überlegen, ob man die Lösung mit dem Gießen nicht doch verwirklichen könne. Ebenso fehle ihm – wie heute schon erwähnt – der Plan für die Finanzierung. Ansonsten ersuche er um Zustimmung und hoffe, dass alle dafür seien. Das Konzept sei an und für sich gut und ja nicht einfach so aus dem Ärmel geschüttelt worden, sondern im Rahmen langer und intensiver Gespräche und von Befahrungen erarbeitet worden. Das sei kein schlechtes Konzept.

GR Henökl ist vom Fahrradkonzept weniger begeistert, seine Fraktion spreche sich dagegen aus. Das Öffi-Angebot in Hall sei sehr gut. Autobenutzer würden dieses jedenfalls brauchen, sei es aus beruflichen oder aus freizeittechnischen Gründen. Oft werde ein Auto auch von Leuten benötigt, welche keinen „Nine to five - Job“ hätten, das sei heute nicht mehr so üblich, da müsse man flexibel sein. Wenn er vor Ort mit Leuten rede, höre er immer wieder, „was tun sie da mit dem Radweg?“ Die 30 km/h - Zonen kämen, Radarstandorte würden sich unbegründeterweise etwa im Bereich Trientlstraße/Alte Landstraße befinden, wo es eigentlich nur um Einnahmen gehe und nicht um die Sicherheit. 30 km/h - Zonen würden ihn auch grundsätzlich stören, und solche würde das Radkonzept mit sich bringen. Eine 30er - Zone bringe auch bei Rasern

weniger. Als solche sehe er die durchaus bekannten in der Unteren Lend oder die Motorradfahrer in Schöneegg, da gehe es um einzelne Personen, die zu schnell fahren würden. Da könne man einen 20er, einen 30er oder einen 40er verordnen – die würden trotzdem zu schnell fahren. In Zukunft würden die Autos dann mit 30 km/h durch Hall fahren und die Radfahrer wahrscheinlich schneller, weil die meisten auf ein E-Bike umsteigen würden. Wenn dann die Radfahrer an den Autofahrern vorbeizischen würden, sehe er hier auch keine Angleichung. Was tue man da im Winter? Da brauche man dann doch wieder das Auto. Da würde der Radverkehr dann wieder sehr abnehmen. Man wolle die Leute unbedingt in die Öffis oder auf das Rad bringen, die würden das aber gar nicht wollen. Man soll das Verkehrsproblem in Hall eher im Bereich der Staus lösen, wobei man nichts dafür könne, dass die „Spange Hall-Ost“ nicht geglückt wäre.

StR Schramm-Skoficz will diesen Ausführungen heftig widersprechen. Man befinde sich immer noch im Luftsanierungsgebiet, und es sei eine Verpflichtung der Stadt, den Menschen eine andere Möglichkeit der Fortbewegung zu bieten. Die meisten SchülerInnen würden mit dem Rad fahren. In den Städten bestehe die Tendenz, dass die jungen Leute gar keinen Führerschein mehr machen würden bis zum Alter von 25 oder 30 Jahren, weil sie die öffentlichen Verkehrsmittel und Fahrräder nützen würden. Das sei zu begrüßen und hinter dem habe die Gemeinde zu stehen.

GR Erbeznik ruft dazu auf, ein Radverkehrskonzept nicht als Verdrängungsmaßnahme für Autos und Autofahrer bzw. als Geschwindigkeitsreduktionsmaßnahme zu sehen. Wer das so sehe, habe – ohne irgendjemandem zu nahe treten zu wollen – den Inhalt des Konzeptes nicht ganz verstanden. Radfahren sei eine Tätigkeit im Freien, welche – da komme er zum sportlichen Aspekt – der Volksgesundheit diene. Zum angesprochenen Geschwindigkeitsaspekt: Beim E-Bike bzw. Pedelec würde ab einer Geschwindigkeit von 25 km/h die Motorunterstützung abgedreht, wobei man dann mit eigener Muskelkraft noch schneller fahren könne – was ein sogenannter „Bio-Biker“ ja auch könne. Insofern erschließe sich ihm die Begründung einer Ablehnung nicht. Natürlich dürfe aber auch jeder dagegen sein, wenn sich Menschen in der Natur frei bewegen würden.

Ersatz-GR Langer ist der Meinung, dass Politik unter anderem dafür da sei, um Gesellschaften in gewisse sinnvolle nachhaltige Entwicklungsbahnen zu lenken. Es solle ja nach wie vor Menschen geben, die nicht an den Klimawandel glauben, sondern denken würden, man könne ewig so weiterleben. Sie glaube das eben nicht und sehe es als dringende Aufgabe der Politik, in diese Richtungen etwas zu bewirken. Wenn man im politischen Rahmen Möglichkeiten und Bedingungen schaffe, welche der Bevölkerung eine nachhaltige und umweltfreundliche Entwicklung ermöglichen würden, sehe sie dies als durchaus höherwertig als die Bequemlichkeit einzelner Menschen, die lieber mit dem Auto fahren würden.

GR Henökl möchte klarstellen, dass er keinem das Radfahren verbieten wolle. Dafür brauche man aber keinen Radweg. Er sei damals auch mit dem Rad gefahren, habe aber keinen Radweg benötigt, um in die Schule, zu Freunden oder zum Einkaufen zu fahren. Das könne also nicht so unsicher gewesen sein. Die Politik solle schon ein Ziel haben, aber nicht immer nur bevormundend sein, sondern begreifen, dass das umzusetzen sei, was das Volk wolle. Er sehe sich als Volksvertreter, und wenn er mit den Leuten vor Ort rede, dann würden die das Fahrradkonzept nicht wollen, sondern lieber mit dem Auto fahren, weshalb er sich dafür einsetze.

Vbgrm. Nuding kommt auf die Äußerung von GR Niedrist zu sprechen, wonach man hier zu wenig Mut gehabt habe und eigene Fahrradstraßen einführen solle. Er könne sich an den Workshop zu diesem Projekt erinnern, als die Anregung einer Fahrradstraße gekommen sei. Man habe sich dann erkundigt, was das sei und sei zur Meinung gelangt, dass einem eine lange Fahrradstraße gut gefallen würde. Er habe bei den beigezogenen Spezialisten bildhaft offene Münder gesehen, dass man sich so etwas traue. Das sei dann wahrscheinlich die längste Fahrradstraße Österreichs. Da müsse er dann aber GR Henökl Recht geben, dass man dann keinen eigenen Fahrradstreifen mehr benötige, sondern da habe der Radfahrer auf der Straße die Priorität, der Querverkehr sei jeweils abgewertet. Großer Mut sei hier schon vorhanden. Zum Radweg auf der Nebenbahn merke er an, dass auf der Planunterlage der Gießen punktiert sei als längerfristig gedacht und vorzusehen. Für eine rasche Umsetzung eigne sich nun die Nebenfahrbahn besser.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 17 Stimmungen gegen 4 Ablehnungen (StR Faserl, StR Partl, GR Stibernitz, GR Henökl) mehrheitlich genehmigt.

zu 8. Auftragsvergaben

zu 8.1. Radverkehrskonzept Planungsverband - Beauftragung Büro Planoptimo

ANTRAG:

In Anlehnung an den Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des Radverkehrskonzeptes des Planungsverbandes Hall und Umgebung (BA/473/2018) werden nachstehende Pilotprojekte beim **Büro Planoptimo Dr. Köll ZT-GmbH** gemäß Angebot vom 03.12.2018, in der Höhe von **brutto 14.292,00 Euro** beauftragt:

- **Einreichplanung** für den Geh- und Radweg in der **Trientlstraße** von der Abzweigung zum Schwimmbad in der Scheidensteinstraße bis Einbindung Weg beim Gießen kurz vor Knoten mit B 171 Innsbrucker Straße in Lage und Höhe
- Ausarbeitung von **Bodenmarkierungs- und Verkehrszeichenplänen** für die Fahrradstraße im Verlauf **Samerweg – Rudolfstraße – Kaiser-Max-Straße auf Haller Gemeindegebiet** und Anschluss **Mehrzweckstreifen** in der **Faistenbergerstraße bis KG-Grenze**

BEGRÜNDUNG:

An der Umsetzung des Radwegekonzeptes soll gemäß Grundsatzbeschluss zur Umsetzung BA/473/2018 sukzessive gearbeitet werden. Im Zuge dessen wurden die im Antrag genannten Bereiche als Pilot Projekte ausgewählt. Vom Büro Planoptimo wurden die notwendigen planerischen Maßnahmen mit brutto 14.292,-- Euro beziffert. Im Zuge der Nachverhandlung wurde ein Skonto von 3% binnen 14 Tagen vereinbart.

Im HHJ 2019 sind auf HHSt 1/612000-728010 Mittel in der Höhe von 30.000,-- Euro für Planungsmaßnahmen im Tiefbaubereich vorgesehen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 20 Stimmen gegen 1 Ablehnung (GR Henökl) mehrheitlich genehmigt.

zu 9. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH

Es liegt kein Antrag vor.

zu 10. Personalangelegenheiten

Die Personalangelegenheiten werden im Anschluss an die restlichen Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Diesbezüglich wird eine gesonderte Niederschrift verfasst.

zu 11. Neuerlassung der Friedhofsordnung 2019

Dem Antrag wurde zu Beginn der Sitzung einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt.

ANTRAG:

Die „Friedhofsordnung 2019“ wird wie folgt verordnet:

**Friedhofsordnung
für den städtischen Friedhof Hall in Tirol
(Friedhofsordnung 2019)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 11.12.2018 auf Grund des § 33 Abs. 6 des Gesetzes vom 8.10.1952 über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes und des Leichen- und Bestattungswesens (Gemeindesanitätsdienstgesetz), LGBl.Nr. 33/1952 idF LGBl. Nr. 13/2018, die folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diese Friedhofsordnung gilt für den im Eigentum der Stadtgemeinde Hall in Tirol stehenden Friedhof (städtischer Friedhof).

§ 2

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt der Stadtgemeinde Hall in Tirol (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Friedhofsverwaltung hat ein Verzeichnis mit sämtlichen Grabstellen zu führen und in diesem alle im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten samt Angabe des Grabplatzes und aller Umbettungen und Tieflegungen anzuführen.

§ 3

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichtenteile) oder Aschenurnen (in weiterer Folge als „Urnen“ bezeichnet) von Personen, die
 - a) bei ihrem Tode in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz oder
 - b) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 10 Abs. 2 in einer Grabstätte dieses Friedhofes hatten oder
 - c) im Gemeindegebiet verstorben sind oder tot aufgefunden wurden und für die keine sonstige Begräbnismöglichkeit besteht.
- (2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer Bewilligung des Bürgermeisters.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

- (1) Der Friedhof ist ganzjährig täglich von 08.00 bis 21.00 Uhr geöffnet.
- (2) An den Friedhofseingängen sind die Zeiten, während derer der Friedhof geöffnet ist, bekannt zu machen. Die Öffnungszeiten können im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung abgeändert werden.

§ 5

- (1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was dem Ernst, der Würde, der Pietät oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes widerspricht.
- (2) Jede Beisetzung ist von einem Bestattungsunternehmen bzw. durch die Stadtgemeinde (Friedhofspersonal) durchzuführen und hat in würdiger Form sowie ohne Störung der Andacht anderer Friedhofsbesucher zu erfolgen.
- (3) Den Anweisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 6

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen,
- b) das Mitbringen von Tieren ausgenommen Blindenhunde,
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art,
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art, ausgenommen ist der Verkauf von Grabkerzen mittels Automaten nach § 7,
- e) das Wegwerfen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen,
- f) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen und Fahrrädern, ausgenommen Behindertenfahrzeuge, friedhofseigene Fahrzeuge und Fahrzeuge von Gewerbetreibenden nach § 7.

§ 7

- (1) Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof (etwa Gärtner- oder Steinmetzarbeiten) darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung bzw. direkt beim Friedhofswärter erfolgen. Die Bewilligung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten kann über Ansuchen des Gewerbetreibenden von der Friedhofsverwaltung für den Einzelfall oder für einen Zeitraum bis zu drei Jahren erteilt werden.
- (2) Gewerbliche Arbeiten, ausgenommen Tätigkeiten von Bestattungsunternehmen, dürfen ausschließlich von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, jeweils in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr durchgeführt werden. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten bedürfen verpflichtend der vorherigen Abstimmung mit dem Friedhofswärter; § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.
- (3) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen zu gewerblichen Zwecken bedarf verpflichtend der vorherigen Abstimmung mit dem Friedhofswärter; § 5 Abs. 3 ist anzuwenden. Davon ausgenommen sind der An- und Abtransport von Leichen (Leichenteilen) und Urnen in den Bereich der Aufbahrungshalle.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 8

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Erdgräber (Reihengräber und Wandgräber)
- b) Grüfte
- c) Urnennischen

§ 9

- (1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:
 - a) Reihengrab Einzel: 60 cm breit und 150 cm tief
 - b) Reihengrab Doppel: 140 cm breit und 150 cm tief
 - c) Wandgrab Einzel: 125 cm breit und 300 cm tief
 - d) Wandgrab Doppel: 250 cm breit und 300 cm tief
- (2) Der Abstand zwischen den Grabstätten hat bei den Reihengräbern mindestens 40 cm zu betragen.
- (3) Ausnahmen von den oben genannten Ausmaßen können in begründeten Ausnahmefällen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

IV. Benützungsrechte an Grabstellen

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren gemäß der Friedhofsgebührenordnung erworben. Davon ausgenommen sind Grabstätten, für die ein dauerndes Benützungsrecht besteht.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht, in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen (Leichenteilen) oder Urnen verstorbener Ehegatten, eingetragener Partner, Verwandten und Verschwägerten oder Lebensgefährten beisetzen zu lassen. Ausnahmen können bei Vorliegen triftiger Gründe vom Bürgermeister bewilligt werden.
- (3) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte beinhaltet ebenso das Recht, die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken und ein Grabmal aufzustellen.
- (4) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht kein Anspruch.

§ 11

- (1) Die Dauer des Benützungsrechtes ab Zuweisung der Grabstätte beträgt zehn Jahre. Davon unberührt bleiben Grabstätten, für die ein dauerndes Benützungsrecht besteht.
- (2) Das Benützungsrecht kann, solange genügend freie Grabstätten vorhanden sind, gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von fünf Jahren verlängert werden.
- (3) Der bevorstehende Ablauf der Benützungsdauer ist den Benützungsberechtigten in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 12

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tod des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Ehegatten bzw. eingetragenen Partner, ansonsten auf den dem Grade nach nächsten Verwandten über.
- (3) Sind mehrere Personen im gleichen Grade verwandt, so haben diese einvernehmlich einen Benützungsberechtigten zu benennen. Wird keine Person genannt, gilt als Benützungsberechtigter jene Person aus diesem Kreis mit dem höchsten Lebensalter.

§ 13

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt ohne jeden Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Vergütung bereits bezahlter Gebühren
 - a) mit Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) durch Verzicht,
 - c) durch Auflassung des Friedhofes und
 - d) durch behördlichen Widerruf des Benützungsrechtes iSd § 17 Abs. 2 lit. b.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 14

- (1) Alle Grabstätten sind nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
- (2) Die gärtnerische Gestaltung der Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 15

- (1) Die Errichtung und wesentliche Veränderung von Grabmälern, Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedürfen einer Bewilligung. Ein entsprechender Antrag ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.
- (2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilage eine maßstabgetreue Zeichnung sowie eine Beschreibung, aus der das Ausmaß der Anlage zu entnehmen ist, beizuschließen.
- (3) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Friedhofsanlage sind zur Abdeckung der Urnennischen die von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Abdeckplatten zu verwenden. Für die Urnensäulenanlage gilt § 18.
- (4) Zur Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes und zum Schutz benachbarter Gräber dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Weiters ist das Setzen bzw. Wachsen lassen insbesondere von Sträuchern mit einer Höhe von mehr als 170 cm nicht gestattet.
- (5) Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen hat der Bürgermeister den Benützungsberechtigten zur Einhaltung derselben aufzufordern und – gegebenenfalls unter Setzung einer angemessenen Frist – die Herstellung des diesen Bestimmungen entsprechenden Zustandes anzuordnen.

§ 16

- (1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein. Die Stadtgemeinde übernimmt keine Haftung für unsachgemäß aufgestellte Grabmäler oder für Schäden, welche durch Teile dieser Grabmäler verursacht werden. Ebenso ist die Haftung für Beeinträchtigungen ausgeschlossen, welche durch Maßnahmen an Nachbargräbern verursacht werden.
- (2) Die Stadtgemeinde übernimmt hinsichtlich der Grabmäler und deren Zubehör sowie hinsichtlich des Grabschmuckes keine Haftung für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl.
- (3) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Verwelkte Pflanzen und Kränze sind zu entfernen und in den hierfür vorgesehenen Wertstoffcontainer zu verbringen.
- (5) Nach Erlöschen der Benützungsberechtigung ist die Grabstätte binnen drei Monaten von Aufbauten und Bepflanzungen zu räumen. Vorhandene Bepflanzungen und bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler samt Zubehör) gehen nach Ablauf der Räumungsfrist in das Eigentum der Stadtgemeinde über.

§ 17

- (1) Die Grabstätten sind laufend instand zu halten. Insbesondere muss die Standfestigkeit der Grabmäler dauernd gewährleistet sein.
- (2) Der Benützungsberechtigte ist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte verpflichtet. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist die Friedhofsverwaltung nach vorheriger schriftlicher Androhung berechtigt,
 - a) die Ersatzvornahme auf Gefahr und Kosten des Benützungsberechtigten durchführen zu lassen oder
 - b) das Benützungsrecht zu widerrufen.
- (3) Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen setzen.

§ 18

Regelungen für die Urnensäulenanlage

- (1) Für den Bereich der Urnensäulenanlage ist bei der Auswahl der Art und Größe der Urnen auf das Ausmaß der Nischen Rücksicht zu nehmen.
- (2) Es sind ausschließlich die an den Urnennischen vorhandenen Schriftplatten zu verwenden und diese nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung zu beschriften (jedenfalls Schriftart „Certosa“, Buchstabengröße als Richtwert max. 2,2 cm, Zifferngröße als Richtwert max. 1,7 cm, Schriftfarbe „Durol Steinschriftfarbe hellgrau Nr. 15552“). Sollte die Anbringung zusätzlicher Bilder und Symbole gewünscht werden, ist der Friedhofsverwaltung ein entsprechender Entwurf vorzulegen (Fotoformate max. 6 x 8 cm). Vor Erteilung der schriftlichen Bewilligung der Friedhofsverwaltung darf mit der Ausführung nicht begonnen werden.
- (3) Kerzen dürfen lediglich in den hierfür von der Friedhofsverwaltung errichteten Halterungen aufgestellt werden.
- (4) Das Anpflanzen von Blumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sind im Bereich der Urnensäulenanlage grundsätzlich nicht gestattet.
- (5) Das Aufstellen angemessen dimensionierter Blumenvasen oder sonstiger Pflanzenbehältnisse darf ausschließlich in unmittelbarer Nähe der zugewiesenen Urnennische sowie lediglich auf den von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Halterungen erfolgen.
- (6) Das Abstellen von Gegenständen (z.B. Gestecken) auf den oder unterhalb der Urnennischen ist – außer im unmittelbar zeitlichen Zusammenhang mit einer Bestattung, mit dem Allerheiligenfest oder dem Weihnachtsfest – nicht zulässig. Zulässig abgestellte Gegenstände sind spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Anlass zu entfernen, ansonsten dies von der Friedhofsverwaltung bewerkstelligt wird.

VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 19

Eine Bestattung darf nicht erfolgen, bevor die Totenbeschau vorgenommen und vom Totenbeschauer ein Befund ausgestellt wurde. Auf § 32 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes wird verwiesen.

§ 20

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung von Erdgräbern und Urnenstätten beträgt zumindest zehn Jahre. Vor Ablauf dieser Frist kann eine neuerliche Belegung eines Erdgrabes durch einen Sarg nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von zumindest 2,20 m gelegt worden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der früher beigesetzte Sarg tiefer zu legen.
- (2) Gruftnischen dürfen, wenn die Leiche in einem Metallsarg beigesetzt wurde, nicht vor Ablauf von 50 Jahren geöffnet bzw. nachbelegt werden. Bei Verwendung eines Holzсарges verringert sich dieser Zeitraum auf 25 Jahre.

§ 21

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieferlegungen mindestens 2,20 m zu betragen.
- (2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen (Aschenurnen) beizusetzen. Dies kann sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 m oder in eigenen Urnenstätten (Urnennischen) erfolgen.

§ 22

Exhumierungen bedürfen einer Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft gemäß § 46 Gemeindesanitätsdienstgesetz.

VII. Aufbahrungshalle

§ 23

Die Aufbahrung von Leichen hat in der Aufbahrungshalle zu erfolgen. Außerhalb der Aufbahrungshalle darf eine Aufbahrung nur mit Zustimmung des für die Totenbeschau zuständigen Arztes oder des Sprengelarztes und in Abstimmung mit dem Friedhofswärter erfolgen.

§ 24

- (1) Im Zuge der Aufbahrung ist ausschließlich die von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellte Aufbahrungsausstattung zu verwenden. Die Aufbahrungsmaßnahmen haben verpflichtend in Abstimmung mit dem Friedhofswärter zu erfolgen; es gilt § 5 Abs. 3.
- (2) Kerzen sind lediglich in den hierfür von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Halterungen bzw. Behältnissen aufzustellen. Ausnahmen hiervon sind zuvor verpflichtend mit dem Friedhofswärter abzustimmen; es gilt § 5 Abs. 3.

VIII. Strafbestimmungen

§ 25

- (1) Soweit Verletzungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen ortspolizeilicher Ordnungsvorschriften darstellen, werden sie gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,-- geahndet.
- (2) Im Übrigen gelten Verletzungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesaniättsdienstgesetzes und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 26

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und für die Inanspruchnahme der Friedhofs-einrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 27

Personenbezogene Begriffe in dieser Friedhofsordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 28

Diese Friedhofsordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung für den städtischen Friedhof Hall in Tirol vom 9.12.2003 in der Fassung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 13.12.2011 und 16.12.2014 außer Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Mit der gegenständlichen Novellierung im Sinne einer Neuerlassung der Friedhofsordnung wird einerseits Neuerungen im Zusammenhang mit der Aufbahrungshalle Rechnung getragen, andererseits werden weitere Anpassungen vorgenommen. Schlussendlich werden mittlerweile erfolgte gesetzliche Änderungen des Gemeindesaniättsdienstgesetzes berücksichtigt. Die Änderungen sind in der beigelegten „Überarbeitungsversion“ ersichtlich.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 12. Antrag der Grünen Hall vom GR 11.12.2018 betreffend Untersagung des Abbrennens von Böhlern und Feuerwerkskörpern

Dem Antrag wurde zu Beginn der Sitzung einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt.

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen, im Gemeindegebiet von Hall in Tirol das Abbrennen von Böllern und Feuerwerkskörpern (Raketen) zu Silvester zu untersagen. Ein generelles Verbot über das ganze Jahr soll angestrebt werden.

Die Dringlichkeit dieses Antrages ergibt sich aus der zeitlichen Nähe zum Jahresende und dadurch, dass im Falle eines geregelt und in der Gemeinde Hall in Tirol üblichen „Instanzenlaufs“ über mehrere Monate eine Erledigung auch bis Ende 2019 nicht wirklich gesichert erscheint.

BEGRÜNDUNG:

Im Rahmen des Abbrennens der diversen Feuerwerke ergeben sich eine Reihe von „Kollateralschäden“, wie z. B.:

- Müll von abgebrannten Feuerwerkskörpern auf Straßen, Gehsteigen, Balkonen, Gärten, Autos und Feldern.
- Lärm, welcher bereits Tage vor dem „Ereignis“ beginnt und sich stetig steigend störend und gesundheitsgefährdend nicht nur durch Vergrämung von Vögeln und anderen Tieren bemerkbar macht.
- Die Feinstaubbelastung (PM₁₀) ist um den 31. Dezember bzw. den 1. Jänner herum so hoch, wie an keinem anderen Tag des Jahres.

Wortmeldungen:

Bgm. Posch führt aus, dass die Verwendung derartiger Feuerwerkskörper im Ortsgebiet ohnehin gesetzlich verboten sei. Laut Gesetz könne der Bürgermeister Ausnahmen zulassen, was sie allerdings nicht vorhabe. In den letzten Jahren habe die Bezirkshauptmannschaft leider verlautbaren müssen, dass Feuerwerke auf Grund der großen Trockenheit wegen der Brandgefahr verboten seien; dem lägen allerdings andere Vorschriften zugrunde. Aufgrund des gesetzlichen Verbotes sehe sie keinen Handlungsbedarf der Stadt. Eine Tatsache sei, dass sich Leute nicht an dieses Verbot halten würden, was man zu Silvester ja sehe. Da würde ein zusätzliches Verbot durch die Stadt auch nicht mehr nützen als das bestehende gesetzliche Verbot. Man könne allerdings in der Stadtzeitung darauf hinweisen und um Rücksichtnahmen in Hinblick auf Menschen und Tiere ersuchen. Sie werde diesem Antrag angesichts des bestehenden gesetzlichen Verbotes und weil man das auch gar nicht wirksam verordnen könne nicht zustimmen. Sie spreche sich für eine sensibilisierende Information der Bevölkerung in der Stadtzeitung aus.

StR Schramm-Skoficz ist der Meinung, dass das Ortsgebiet ja nicht nur aus dem Ortskern, sondern auch aus den Feldern rundherum bestehe. Wenn man schaue, was nach Silvester auf den Feldern liege, so könne das nicht gesund sein und den Bauern auch keine Freude machen.

Bgm. Posch bekräftigt, dass dies nicht in der Regelungskompetenz der Stadt gelegen sei.

StR Schramm-Skoficz sieht im Gemeindegebiet durchaus eine Handhabe.

GR Sachers freut sich über den gegenständlichen Antrag. Gerade in den letzten Jahren habe es eine vehemente Steigerung gegeben. Sowohl die Lärmbelästigung, als auch die schlechte Luft betreffend. Man könne bis 6.00 Uhr in der Früh nicht lüften. Das sei eine Lärmbelästigung und Umwelt- sowie Luftverschmutzung. Die Leute wüssten über dieses Verbot, dieses werde jedoch nicht exekutiert. Sie ersuche dringend, dass in der Stadtzeitung auf dieses Verbot hingewiesen werde. Sie wisse definitiv, dass Leute aus den Umlandgemeinden, wo das Verbot stärker ausgesprochen worden sei, nach Hall fahren und dort ihre Knaller loslassen würden. Sie kenne das aus ihrem familiären Umfeld, da komme eine ganze „Blase“ an Leuten nach Hall, weil es hier ja angeblich erlaubt sei. Man könne da machen, was man wolle, es passiere nichts.

StR Mimm bringt vor, es werde nicht besser, wenn ein bestehendes Verbot durch ein neues Verbot – ob dieses überhaupt im Einflussgebiet der Stadt liege, sei die Frage – bestätigt werde. Ändern würde das nur eine Vielzahl an Kontrollen, wo man jene erwische, die im bewohnten Ortsgebiet ihre Böller abschießen würden. Das sei aber nicht die Mehrheit. Er schaue sich das zu Silvester von seiner Terrasse aus rundum auf den umliegenden Thaurer Feldern an. Da sei dann säckeweise Müll, der von „guten und braven Verursachern“ womöglich auch abgeholt werde. Er werde diesem Antrag aufgrund des bestehenden Verbotes nicht zustimmen. Er werde sich jedoch ausnahmsweise der Stimme enthalten, da es sich gesamt gesehen um eine enorme Umweltbelastung handle.

GR Erbeznik spricht ebenso vom Müll und von Unmengen an Dreck und verbranntem Abfall, welcher nicht weggeräumt würde. Er verstehe, dass diese Menschen ihren Spaß haben wollten und das aus deren Sicht nur „verantwortungsbewusst“. Diese „Verantwortung“ beginne dann knapp nach Weihnachten, wo sich am ersten oder zweiten Weihnachtsfeiertag Knaller im Stunden- bis Viertelstundentakt Richtung Silvester hinräkeln würden, um dann bis zum 31.12. immer intensiver zu werden. Er wohne in der Nähe des Krankenhauses, und man wolle dort dann auch viel Krach machen, wahrscheinlich, damit sich die Kranken entsprechend wohlfühlen und wissen sollten, dass sie noch leben. Etwas härter ausgedrückt. Man vergräme Tiere, auch Haustiere, und Vögel. Dazu komme noch der Feinstaub. Der 31.12 und der 1.1. seien nicht nur in Hall, sondern in ganz Österreich und Mitteleuropa die beiden Tage mit der stärksten Feinstaubbelastung. Feinstaub seien Partikel mit gerade 10 Mikrometern und kleiner, und würden Gänge und damit eine gewaltige Oberfläche aufweisen. Diese Oberfläche könne Viren, Bakterien und Schadstoff festhalten, und das würden wir einatmen. Die Lungen wären ein herrliches Nährmedium, wo sich die Partikel und ihre Gäste wohlfühlen würden. Auch dieses Gesundheitsproblem solle man verantwortungsvoll bedenken. Er ersuche um Zustimmung zum Antrag, weil eine Meldung in der Stadtzeitung, dass der Gemeinderat hier ein Verbot ausgesprochen habe, wahrscheinlich eher wahrgenommen würde als ein Appell, dass man eventuell ein bisschen weniger, verantwortungsvoller, müll- und lärmloser und ohne Feinstaub Silvester begehen solle.

Auf die Frage von GR Niedrist, ob die Gemeinde dieses generelle Verbot verordnet habe und welche Strafen bei Übertretungen vorgesehen seien, antwortet Bgm. Posch, dass es sich um ein bundesgesetzliches Verbot handle.

StADir. Knapp erläutert die einschlägigen Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes. So seien Besitz und Verwendung gewisser pyrotechnischer Gegenstände nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft erlaubt. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 sei im Ortsgebiet verboten, außer bei Vorliegen einer derartigen behördlichen Bewilligung. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten sei verboten. Es handle sich hier um gesetzliche Verbote, bezüglich derer die Gemeinde keine Zuständigkeit habe. Da könne man mangels Ermächtigung nicht einmal die Stadtpolizei hinschicken.

GR Niedrist regt an, eine derartige Ermächtigung einzuholen, um das dann wenigstens ab nächstem Jahr exekutieren zu können. Wenn man ein Verbot mache, das man dann nicht exekutiere, für was habe man das dann?

StADir. Knapp sieht hier keinen Ansatz für eine Ermächtigung der Stadtpolizei. Es handle sich um ein bundesgesetzliches Verbot, für die Kontrolle sei die Bundespolizei zuständig. Er sehe im Gesetz auch keine Mitwirkungspflicht der Gemeinde.

StR Tusch erachtet die Sichtweise von GR Niedrist hier als übertrieben. Das Verbot wäre mit drei Stadtpolizisten auch nicht exekutierbar. Überwachungsstaat habe man sonst auch schon genug. Die Leute sollten sich halt an das Verbot halten.

GR Niedrist ist der Meinung, wenn es ein Verbot gebe, gehöre es exekutiert.

Bgm. Posch wiederholt, dass die Gemeinde hier keine Zuständigkeit habe.

Ersatz-GR Langer weist neuerlich auf die erzieherische Funktion der Politik hin. Gebe es keine Möglichkeit, hier einen privaten Wachdienst einzubinden, nachdem drei Stadtpolizisten aus ihrer Sicht sicher nicht ausreichen würden?

Bgm. Posch wiederholt, dass die Stadt keine Zuständigkeit habe, die Einhaltung dieses Gesetzes zu kontrollieren. Sie als Bürgermeisterin könne dieses Gesetz nicht vollziehen. StADir. Knapp ergänzt, dass sich die einzige Behördenzuständigkeit der Bürgermeisterin laut Pyrotechnikgesetz darin erschöpfe, Ausnahmen vom gesetzlichen Verbot des Verwendens der angeführten pyrotechnischen Artikel zu ermöglichen. Auch hier hätte der Gemeinderat keinerlei Zuständigkeit, da die Bürgermeisterin in einem solchen Fall im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde und nicht im eigenen agieren würde. Das Gesetz sehe keine Zuständigkeit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vor. Für die Vollziehung des gesetzlichen Verbotes gebe es keine Gemeindezuständigkeit.

GR Niedrist sieht dennoch die Möglichkeit, eine entsprechende Ermächtigung einzuholen.

GR Erbeznik ist es gewohnt, sich nach Fakten zu richten. Demnach sei es offenbar für die Gemeinde schwierig, hier ein entsprechendes Verbot auszusprechen und auch zu überprüfen. Er schlage vor, einen im Sinne des von StADir. Knapp vorgetragene Gesetzestextes formulierten Hinweis in der Stadtzeitung abzudrucken, auch die Strafen betreffend. In weiterer Folge solle man prüfen, ob eine von GR Niedrist angesprochene Ermächtigung und damit eine Kontrolle und Überprüfung möglich seien. Auch solle geschaut werden, ob andere Gemeinden andere Lösungen gefunden hätten.

Bgm. Posch schlägt vor, den Antrag somit jetzt nicht zur Abstimmung zu bringen und dem zuständigen Ausschuss zur Behandlung zuzuführen.

GR Erbeznik spricht sich aufgrund der zuerkannten Dringlichkeit durchaus für eine Abstimmung aus. Nachdem sich jedoch keine Mehrheit für den Antrag abzeichne, schlage er vor, sich dann mit der Thematik doch noch einmal zu beschäftigen.

Bgm. Posch weist darauf hin, dass der Antrag bei negativer Abstimmung in formeller Hinsicht erledigt und nicht mehr weiter zu behandeln sei. Wenn der Antrag jetzt keiner Abstimmung zugeführt werde, könne er dem Ausschuss zugeführt werden im Sinne der von GR Erbeznik vorgeschlagenen Ergänzungen. Der Hinweis an die Bevölkerung in der Stadtzeitung werde jedenfalls erfolgen. Sie wolle die Entscheidung über die Vorgangsweise hinsichtlich des vorliegenden Antrages nun der antragstellenden Fraktion überlassen.

GR Erbeznik äußert seitens seiner Fraktion, dass die Abstimmung über den Antrag nun ausgesetzt werden und man sich in den Ausschüssen mit diesem Thema beschäftigen solle.

Bgm. Posch setzt in diesem Sinne die Abstimmung über den gegenständlichen Antrag aus und weist diesen der Behandlung im Ausschuss zu.

Vbgm. Nuding erwähnt zur Wortmeldung von GR Sachers, dass er eher wahrnehme, dass Personen aus Hall nach Innsbruck fahren würden, weil es dort im Rahmen des „Bergsilvester“ das schöne Feuerwerk auf der Nordkette gebe. Das sei dann wirklich eine enorme Feinstaubbelastung, welche auch nach Hall ziehe.

zu 13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Bgm. Posch wünscht den Mitgliedern des Gemeinderates ein schönes Weihnachtsfest mit ihren Familien und ein gutes, gesundes und glückliches neues Jahr.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 19:24 Uhr.

Der Schriftführer:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Die Bürgermeisterin:

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

GR Schmid eh.

GR Henökl eh.